



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

69

Nummer 2

Kiel, 1. Februar 2017

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Rechtsverordnung über das Kollektenwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kollektenverordnung – KollVO) Vom 19. Dezember 2016.....	70
Erste Rechtsverordnung zur Änderung der VO Erste Theologische Prüfung Vom 14. Dezember 2016.....	72
Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung Vom 18. Januar 2017.....	87
II. Bekanntmachungen	
Berichtigung des Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes Vom 5. Januar 2017.....	88
Berichtigung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes Vom 13. Januar 2017.....	88
Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Vom 1. Dezember 2016	88
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertages- einrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost Vom 30. Dezember 2016.....	89
Satzung für das Zentrum Kirchlicher Dienste im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg Vom 16. Dezember 2016.....	90
Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchen- kreises Mecklenburg Vom 16. Dezember 2016.....	92
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evan- gelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg Vom 16. Dezember 2016.....	95
Vertrag über die Finanzierung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Schulstiftungsfinanzierungsvertrag) Vom 21. November 2016.....	99
Kirchenwahl 2016 Termine für die spätere Kirchenwahl.....	100
Einführung neuer Kirchensiegel.....	101
Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche.....	101

Berufung eines Orgelsachverständigen.....	101
Entwidmung der Kapelle Butendiek in Heide.....	101
Pfarrstellenänderungen.....	102

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	102
--	-----

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	109
Verwaltung und sonstige Berufe.....	110

V. Personalmeldungen

.....	112
-------	-----

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung über das Kollektwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kollektverordnung – KollVO) Vom 19. Dezember 2016

Aufgrund von § 11 des Kollektengesetzes vom 19. Oktober 2016 (KABl. S. 411) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Fristen zur Festlegung des Kollektplans und der Kollektzwecke

(1) Für die Festlegung des Kollektplans nach § 5 des Kollektengesetzes und der Kollektzwecke nach § 4 Absatz 3 bis 6 des Kollektengesetzes werden folgende Fristen festgelegt:

1. Die Kirchenleitung beschließt rechtzeitig vor Ablauf eines Kalenderjahrs den Kollektplan und entscheidet über die Zwecke der landeskirchenweiten Kollekten für das übernächste Jahr (Geltungsjahr des Kollektplans).
2. Das Landeskirchenamt gibt den Kollektplan bis spätestens März des Jahres, das vor dem Geltungsjahr des Kollektplans liegt, bekannt.
3. Die jeweilige Bischöfin bzw. der jeweilige Bischof im Sprengel beschließt nach Beratung im Konvent der Pröpstinnen und Pröpste die Zwecke der Sprengelkollekten bis spätestens Ende Mai des Jahres, das vor dem Geltungsjahr des Kollektplans liegt.
4. Der jeweilige Kirchenkreisrat beschließt die Zwecke der Kirchenkreiskollekten bis spätestens Ende August des Jahres, das vor dem Geltungsjahr des Kollektplans liegt.

5. Der jeweilige Kirchengemeinderat entscheidet über die Zwecke der freien Kollekten bis spätestens Ende Dezember des Jahres, das vor dem Geltungsjahr des Kollektplans liegt.

(2) ¹Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 3 sind von den Bischöfinnen bzw. Bischöfen in geeigneter Weise zeitnah den Kirchenkreisräten mitzuteilen. ²Die Kirchenkreisräte teilen Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 in geeigneter Weise zeitnah den Kirchengemeinden mit.

(3) Aus aktuellem Anlass kann der Kirchengemeinderat abweichend von Absatz 1 Nummer 5 an Sonntag und Feiertagen mit freien Kollekten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kollektengesetzes einen zweiten Kollektzweck festlegen.

§ 2

Grundsätze für die Erstellung des Kollektplans

(1) Im Kollektplan ist die Hauptkollekte am ersten Sonntag eines Monats in der Regel als landeskirchenweite Kollekte vorzusehen. Bei der Festlegung der Zwecke landeskirchenweiter Kollekten beachtet die Kirchenleitung Vorschläge der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen sowie die Vielfalt kirchlicher Verkündigungsformen, die insbesondere nach Artikel 1 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung zum Ausdruck kommen.

(2) Die Kollekte am zweiten Sonntag eines Monats ist in der Regel im Wechsel als eine Sprengel- oder Kirchenkreiskollekte vorzusehen.

(3) Die Kollekte am dritten und vierten Sonntag eines Monats ist in der Regel als eine freie Kollekte vorzusehen.

(4) Abweichend von Absatz 1 bis 3 gelten folgende Festsetzungen:

1. Die Kollekten am Ersten Advent, Heilig Abend und Erntedanktag sind landeskirchenweite Kollekten und für Projekte des Werks „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“ im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. zu bestimmen.
2. Die Kollekte am Ostersonntag ist als Kirchenkreis-kollekte zu bestimmen.
3. Die Kollekte am Pfingstsonntag ist eine landeskirchenweite Kollekte und für das Ökumenische Opfer zu bestimmen.
4. Die Kollekte am 10. Sonntag nach Trinitatis ist eine landeskirchenweite Kollekte und für ein Wahlprojekt der Kirchenleitung zu bestimmen.
5. Die Kollekte am Altjahrsabend ist eine landeskirchenweite Kollekte und für die Aktion Weltbibelhilfe der Deutschen Bibelgesellschaft zu bestimmen.

(5) Die Kollekten an Feiertagen, für die keine Festsetzung nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgt ist, sind freie Kollekten.

§ 3

Konkretisierung der landeskirchenweiten Kollekten

(1) Für die von der Kirchenleitung festgelegten landeskirchenweiten Kollekten erfolgt nach der Entscheidung der Kirchenleitung über den Kollektenzweck gemäß § 4 Absatz 3 des Kollektengesetzes eine Konkretisierung durch folgende Vorschlagsberechtigte:

1. Für die Kollektenzwecke „Mitverantwortung für das öffentliche Leben“ und „Bildung und Unterricht“ erfolgt die Konkretisierung durch die Kammer für Dienste und Werke.
2. Für den Kollektenzweck „Seelsorge“ erfolgt die Konkretisierung durch das Kuratorium des Hauptbereichs „Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“ (Hauptbereich 2).
3. Für den Kollektenzweck „Gottesdienst und Kirchenmusik“ erfolgt die Konkretisierung im jährlichen Wechsel durch das Kuratorium des Hauptbereichs „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3) und durch die Landeskirchenmusikdirektorinnen bzw. Landeskirchenmusikdirektoren nach Beratung im Konvent der Kirchenkreiskantorinnen und Kirchenkreiskantoren.
4. Für den Kollektenzweck „Mission“ erfolgt die Konkretisierung durch den Vorstand des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit.
5. Für den Kollektenzweck „Diakonie“ erfolgt die Konkretisierung
 - a) für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein durch das „Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.“,

- b) für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf durch das „Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.“ und
 - c) für das Gebiet des Sprengels Mecklenburg und Pommern durch das „Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.“.
6. Für den Kollektenzweck „Ökumenisches Opfer“ erfolgt die Konkretisierung durch die „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.“.
 7. Für den Kollektenzweck „Diaspora“ erfolgt die Konkretisierung im jährlichen Wechsel durch das „Gustav-Adolf-Werk e. V.“ und den „Martin-Luther Bund e. V.“.
 8. Für den Kollektenzweck „Innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und Projekte der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)“ erfolgt die Konkretisierung für den Anteil der VELKD durch die VELKD und für den Anteil der UEK durch die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa).
 9. Für den Kollektenzweck „Gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“ erfolgt die Konkretisierung durch die zuständigen Gremien der EKD.

(2) Die Vorschlagsberechtigten teilen ihre Beschlüsse über die konkretisierten Kollektenzwecke bis spätestens Ende Oktober des Jahres, das vor dem Geltungsjahr des Kollektenplans liegt, dem Landeskirchenamt mit, das die Kollektenzwecke prüft. Ein Abkündigungstext für jeden Kollektenzweck ist beizufügen. Das Landeskirchenamt informiert die Kirchengemeinden über die konkretisierten Kollektenzwecke.

(3) In Abweichung zu § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kollektengesetzes werden die Kollektenerträge nach Absatz 1 Nummer 8 zu fünf Sechsteln dem Kollektenzweck der VELKD und zu einem Sechstel dem Kollektenzweck der UEK zugeteilt.

§ 4

Verlegung von Kollektenzwecken anlässlich von Konfirmationsgottesdiensten

Die Feier eines Konfirmationsgottesdienstes an einem Sonntag, an dem eine verbindliche Kollekte vorgesehen ist, ist ein wichtiger Grund im Sinne des § 6 Absatz 2 des Kollektengesetzes. Der Antrag auf Verlegung nach § 6 Absatz 4 des Kollektengesetzes kann sich auch auf eine grundsätzliche Verlegung für einen längeren Zeitraum beziehen.

§ 5

Kollektenkatalog

(1) Das Landeskirchenamt gibt in geeigneter Weise regelmäßig einen Kollektenkatalog heraus, der für Kirchengemeinden Empfehlungen für Zwecke freier

Kollekten enthält. ²Den Kirchengemeinden wird empfohlen, wenigstens die Hälfte ihrer freien Kollekten für Zwecke aus dem Kollektenkatalog vorzusehen.

(2) ¹Das Landeskirchenamt entscheidet über die Aufnahme von Kollektenzwecken in den Kollektenkatalog. ²Dem Antrag auf Aufnahme ist eine schriftliche Beschreibung des Kollektenzwecks beizufügen. ³Ein Anspruch auf Aufnahme in den Kollektenkatalog besteht nicht.

(3) ¹Der Kollektenkatalog empfiehlt bis zu 150 Kollektenzwecke und berücksichtigt dabei die Vielfalt kirchlicher Verkündigungsformen, die insbesondere nach Artikel 1 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung zum Ausdruck kommen. ²In den Kollektenkatalog können höchstens fünf Kollektenzwecke eines Trägers kirchlicher Arbeit aufgenommen werden.

§ 6

Zählung der Kollekten

(1) Der Kirchengemeinderat legt ein Verfahren fest, wie die Zählung und Aufbewahrung der Kollekten nach § 7 des Kollektengesetzes sowie die Weiterleitung an den Kirchenkreis gewährleistet wird.

(2) ¹Kann im Ausnahmefall der Kollektenertrag nicht gemäß § 7 Absatz 2 des Kollektengesetzes unmittelbar nach Abschluss des Gottesdienstes gezählt werden, so können zwei beauftragte Personen die Kollekten mit Datum und Unterschrift, getrennt nach Haupt- und Ausgangskollekten, gemeinsam in ein geeignetes Geldbehältnis einlegen, es verschließen und vorübergehend an einem diebstahlsicheren Ort verwahren. ²Die Zählung und die Eintragung in das Kollektenbuch sind zeitnah nachzuholen. ³Im Ausnahmefall kann die Verwahrung, das Öffnen des Geldbehältnisses und das Zählen der Kollektenerträge auf eine Bank oder Sparkasse übertragen werden.

§ 7

Kollektenbuch

¹Alle in der Kirchengemeinde gesammelten Kollekten aus Gottesdiensten der Kirchengemeinden sind in das Kollektenbuch einzutragen. ²Das gilt auch für Kollekten aus Anlass von Amtshandlungen. ³Die Eintragung im Kollektenbuch hat den Tag der Sammlung, den Kollektenzweck und den Ertrag der Kollekten zu enthalten. ⁴Haupt- und Ausgangskollekten sind getrennt voneinander auszuführen und zu verwalten.

§ 8

Zuwendungsbestätigung

¹Einnahmen aus Kollekten sind Spenden im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen. ²Kirchengemeinden können nach Maßgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

§ 9

Weiterleitung der Kollektenerträge

(1) Kollektenerträge sind innerhalb von sechs Wochen seit ihrer Einsammlung an die Kollektenempfangenden weiterzuleiten.

(2) Die Meldung der Kollektenerträge nach § 8 Absatz 3 des Kollektengesetzes soll zeitgleich mit der Weiterleitung an den Kollektenempfangenden unter Angabe des Aufkommens aus jeder Kirchengemeinde erfolgen.

§ 10

Kollekten in Gottesdiensten weiterer kirchlicher Körperschaften oder selbstständiger Dienste und Werke

¹Soll die Zählung, Bescheinigung, Aufbewahrung und Weiterleitung der Kollekten von Gottesdiensten nach § 10 des Kollektengesetzes durch die Kirchengemeinde übernommen werden, auf deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet, ist dies rechtzeitig vor dem Gottesdienst zu vereinbaren. ²In diesem Fall ist die Kollekte in das Kollektenbuch der Kirchengemeinde einzutragen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Lübeck, 19. Dezember 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:65-1 – T Be/R Hu

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der VO Erste Theologische Prüfung Vom 14. Dezember 2016

Aufgrund des § 6 Absatz 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3) verordnet die Erste Kirchenleitung:

Artikel 1

Änderung der VO Erste Theologische Prüfung

Die VO Erste Theologische Prüfung vom 7. September 2012 (KABl. S. 202) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden nach der Angabe „(ABl. EKD 2011 S. 37)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Theologischen Fakultät (Fachbereich)“ durch die Wörter „Theologischen Fakultät oder einem Fachbereich Evangelische Theologie“ und das Wort „Wuppertal“ durch die Wörter „Wuppertal/Bethel (akademische Ausbildungsstätte)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „Theologischen Fakultät (Fachbereich)“ durch die

- Wörter „akademischen Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 4
Prüfungsamt, Prüfungskommissionen“
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Theologischen Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Christian Albrechts-Universität Kiel und der Universität Rostock sowie dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg“ durch die Wörter „Fakultäten oder dem Fachbereich nach § 1 Satz 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „nach § 1 Satz 3“ angefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Prüfungskommission“ wird durch das Wort „Prüfungskommissionen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Abstimmung mit den“ das Wort „betreffenden“ eingefügt und nach dem Wort „Fakultäten“ das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 5
Meldung, Zulassungsvoraussetzungen,
Nachteilsausgleich“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Ausbildungsweges“ durch das Wort „Ausbildungswegs“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Rates“ durch das Wort „Rats“ ersetzt.
- ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Nachweis über eine bestandene Zwischenprüfung entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) vom 3. Dezember 2010 (ABl.EKD 2011 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung.“
- ddd) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „Proseminararbeit geschrieben worden ist“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „sind in den Studienordnungen einer akademischen Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Seminararbeiten im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie nicht vorgesehen, genügt für dieses Fach eine Bescheinigung darüber, dass im Laufe des Grund- und Hauptstudiums eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete andere Prüfungsleistung erbracht worden ist,“ angefügt.
- eee) In Nummer 8 werden das Wort „inklusive“ durch das Wort „einschließlich“ und das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- fff) In Nummer 9 werden das Wort „das“ durch das Wort „eine“ und das Wort „Philosophicum“ durch die Wörter „mündliche Prüfung in Philosophie“ ersetzt.
- ggg) In Nummer 15 werden nach dem Wort „befindet“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ angefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Beinhaltet“ durch das Wort „Enthält“ ersetzt und nach den Wörtern „der in“ und „die unter“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Ein Nachteilsausgleich ist mit der Meldung nach Absatz 1 zu beantragen. Die Beeinträchtigung ist in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder einen entsprechenden Nachweis glaubhaft zu machen. Das Theologische Prüfungsamt kann zur Glaubhaftmachung die Vorlage eines Attests einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes oder einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes verlangen und trägt die dafür erforderlichen Kosten.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ und die Wörter „zweisemestrigen Integrationsphase“ durch die Wörter „Integrations- und Examensphase“ ersetzt und nach dem Wort „richten“ werden das Semikolon und die Wörter „dieses entscheidet über die Zulassung“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Über die Zulassung entscheidet das Theologische Prüfungsamt. Nicht zugelassen wird, wer

1. die Antragsfrist nach Absatz 1 Satz 1 versäumt oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig fristgemäß einreicht oder
2. eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem gleichen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Bekanntgabe über die Zulassung oder die Nichtzulassung zur Ersten Theologischen Prüfung erfolgt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Termins nach Absatz 1 Satz 1 durch das Landeskirchenamt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Nichtzulassung ist“ die Wörter „innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „steht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die weitere Beschwerde bei der Kirchenleitung zu“ durch die Wörter „ist eine weitere Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „des Theologischen Prüfungsamts“ eingefügt.
- dd) Satz 5 wird aufgehoben.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „praktisch-theologischen Ausarbeitung als“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 werden nach der Angabe „(§ 11)“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ angefügt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Schriftliche Prüfungsleistungen (Absatz 1 Nummer 1 bis 3), die an den Fakultäten bzw. dem Fachbereich nach § 1 Satz 3 abgelegt wurden, werden anerkannt, wenn

1. bei dem Antrag nach § 6 Absatz 1 mitgeteilt wird, dass schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 dort erbracht werden (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16) und
2. die an der Fakultät oder dem Fachbereich nach § 1 Satz 3 im Rahmen der Integrations- und Examensphase zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen den Anforderungen der Rahmenordnung nach § 1 Satz 2 entsprechen.

(3) Im Rahmen der Bewilligung nach § 5 Absatz 3 wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Herstellung der Chancengleichheit Nachteilsausgleich gewährt, insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie oder Praktische Theologie“ durch die Wörter „Praktische Theologie oder Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „deutschsprachigen Evangelischen Theologischen Fakultät bzw. eines Evangelischen Theologischen Fachbereichs“ durch die Wörter „akademischen Ausbildungsstätte im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Evangelischen Theologischen Fakultäten in Greifswald, Kiel und Rostock oder dem Fachbereich Evangelische Theologie in Hamburg“ durch die Wörter „Fakultäten bzw. dem Fachbereich nach § 1 Satz 3“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Anfang Januar bzw. Anfang Juli“ durch die Wörter „in der Regel Anfang Juni oder Anfang Dezember“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Tages“ durch das Wort „Tags“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Zeugnis“ durch das Wort „Attest“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „mangelhaft“ durch die Wörter „weniger als vier Punkten“ und die Wörter „ein Mal“ durch die Wörter „als Nachprüfung einmal“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall ist § 17 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Möglichkeit der Nachprüfung nur auf eine weitere Fachprüfung bezieht.“

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Antrag auf Neuankündigung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit als Nachprüfung ist spätestens ein Monat nach Beendigung der mündlichen

- Prüfungen beim Landeskirchenamt zu stellen. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3.“
- f) Absatz 7 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden das Wort „Textes“ durch das Wort „Texts“ und das Wort „Literaturverzeichnis“ durch die Wörter „Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anlagen“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:
- „(8) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit wird von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter nach Absatz 2 und einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet, die bzw. den das Theologische Prüfungsamt bestimmt. Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet, kommt ein Einverständnis zwischen der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter nicht zustande und beträgt die Differenz in der Bewertung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit mehr als sechs Punkte, ist vom Landeskirchenamt eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter zur Bewertung in Kenntnis der Vorgutachten zu bestimmen. In diesem Fall wird die Punktzahl der drei Bewertungen der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt gebildet. Haben zwei Gutachten die Wissenschaftliche Abschlussarbeit mit weniger als jeweils vier Punkten bewertet, ist eine Bewertung dieser Fachprüfung mit mehr als drei Punkten nicht möglich.“
- i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und die Wörter „der Evangelischen Theologischen Fakultäten Greifswald, Kiel oder Rostock oder des Evangelischen Theologischen Fachbereichs der Universität Hamburg“ werden durch die Wörter „der Fakultäten oder des Fachbereichs nach § 1 Satz 3“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 9
Predigtarbeit“
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „praktisch-theologische Ausarbeitung einer“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Umfang“ durch die Wörter „Gesamtumfang des Texts“ und das Wort „Literaturverzeichnis“ durch die Wörter „Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anlagen“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „praktisch-theologische Ausarbeitung“ durch das Wort „Predigtarbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Textes“ durch das Wort „Texts“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Tages“ durch das Wort „Tags“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Der Text“ die Wörter „für die Predigtarbeit“ eingefügt, die Wörter „Theologische Prüfungsamt“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ und das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Predigtarbeit wird von einer Hochschullehrkraft für das Fach Praktische Theologie und einem weiteren Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission bewertet, das vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt wird. Wird eine Predigtarbeit unterschiedlich bewertet, kommt ein Einverständnis zwischen der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter nicht zustande und beträgt die Differenz in der Bewertung der Predigtarbeit mehr als sechs Punkte, ist vom Landeskirchenamt eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter zur Bewertung in Kenntnis der Vorgutachten zu bestimmen. In diesem Fall wird die Punktzahl der drei Bewertungen der Predigtarbeit aus dem Durchschnitt gebildet. Haben zwei Gutachten die Predigtarbeit mit weniger als jeweils vier Punkten bewertet, ist eine Bewertung dieser Prüfungsleistung mit mehr als drei Punkten nicht möglich.“
10. § 10 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Aus den Fächern
1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Kirchengeschichte,
 4. Systematische Theologie,
 5. Praktische Theologie und
 6. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie
- sind die erforderliche Anzahl von Prüfungsleistungen (Fachprüfungen) abzulegen. Eine Fachprüfung besteht in drei Fächern aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Mündliche Prüfungsfächer, in denen keine Klausuren geschrieben werden, gelten vorbehaltlich von Absatz 3 als Fachprüfungen.
- (3) Im Fach Praktische Theologie besteht die Fachprüfung aus der Predigt und einer mündlichen Prüfung.“
11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Faches“ durch das Wort „Fachs“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Landeskirchenamts“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Faches“ durch das Wort „Fachs“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern“ durch die Wörter „der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter“ und das Wort „Noten“ durch das Wort „Bewertungen“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsgebietes“ durch das Wort „Prüfungsgebiets“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In den nach § 10 Absatz 1 Satz 1 genannten Fächern sind mündliche Prüfungen abzulegen.“
- c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers.“
- d) In Absatz 6 werden die Wörter „Vorsitzende bzw. der Vorsitzende“ durch die Wörter „bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission nach § 4 Absatz 4“ ersetzt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 13
Zuhörerinnen und Zuhörer“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) An den mündlichen Prüfungen können Theologiestudierende, die sich im Hauptstudium befinden und sich bis zu zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen im Landeskirchenamt gemeldet haben, einmal als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen, soweit ein ordnungsgemäßer Ablauf der mündlichen Prüfungen nicht gestört wird. Über die Teilnahme entscheidet das Landeskirchenamt.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Zuhörerinnen“ das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 14
Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung und Gewichtung der Noten“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die schriftlichen Arbeiten (§§ 8, 9 und 11) sowie die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden nach Punkten bewertet:
15/14/13 Punkte entsprechen: sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,
12/11/10 Punkte entsprechen: gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
9/8/7 Punkte entsprechen: befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
6/5/4 Punkte entsprechen: ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
3/2/1 Punkte entsprechen: mangelhaft (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und
0 Punkte entspricht: ungenügend (6) = eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Gesamtnote gibt Auskunft, mit welchem Notendurchschnitt die Erste Theologische Prüfung unbeschadet der Vorschriften des § 17 bestanden wurde. Sie wird nach den insgesamt erreichten Punkten festgestellt. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei gilt ein Notendurchschnitt von
0,6 bis 1,4 als „sehr gut“,
1,5 bis 2,4 als „gut“,
2,5 bis 3,4 als „befriedigend“ und
3,5 bis 4,4 als „ausreichend“.
Die Berechnung wird anhand der Anlage zu dieser Prüfungsordnung durchgeführt.“
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Note „ungenügend““ durch die Wörter „null Punkten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Aufsichtskraft oder der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzen-

- den des Senats von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann bei Prüfungsleistungen nach § 11 das Landeskirchenamt, bei Prüfungsleistungen nach § 12 die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. In diesem Fall ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.“
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bewertet worden“ durch die Wörter „zu benoten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachnote“ durch die Wörter „Benotung der Fachprüfung“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 14 gilt sinngemäß.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Fachprüfung“ durch die Wörter „oder zwei Fachprüfungen“ ersetzt und nach dem Wort „Examenstermin“ das Wort „einmal“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Wird die Nachprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet“ durch die Wörter „Sind die Nachprüfungen nicht mit jeweils mindestens „ausreichend“ zu benoten“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „„ungenügend““ durch die Wörter „null Punkten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „„ungenügend““ durch die Wörter „null Punkten“ und das Wort „„ausreichend““ durch die Wörter „von vier Punkten oder mehr“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
18. § 18 Absatz 3 wie folgt gefasst:
„(3) An einer akademischen Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und in anderen Landeskirchen nicht bestandene Abschlussprüfungen sind anzurechnen, sofern diese der Rahmenordnung nach § 1 Satz 2 entsprechen.“
19. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Zeugnis enthält die Gesamtnote als Angabe, mit welchem Notendurchschnitt die Erste Theologische Prüfung bestanden worden ist, die Gesamtpunktzahl und eine Aufstellung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Punkten.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und deren Noten“ durch die Wörter „mit Punkten“ ersetzt.
20. In § 20 Satz 1 werden das Wort „Prüfungsarbeiten“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ und die Wörter „Prüfungsprotokolle in den Räumen am Sitz des Theologischen Prüfungsamtes einsehen“ durch die Wörter „Protokolle der mündlichen Prüfungen im Landeskirchenamt Einsicht nehmen“ ersetzt.
21. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „so wird für die“ das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „betreffende Fachprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsamtes“ durch das Wort „Prüfungsamts“ ersetzt.
22. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „schriftliche“ durch das Wort „schriftlichen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „der jeweiligen Prüfungskommission“ durch die Wörter „des jeweiligen Senats“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsergebnisses“ das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Prüfungsamtes“ durch das Wort „Prüfungsamts“ ersetzt.
23. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des § 42 Absatz 1 Satz 1 EGVerf-Teil 1“ durch die Wörter „von Teil 1 § 42 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S.409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „bei einer Theologischen Fakultät (einem Fachbereich)“ durch die Wörter „an einer akademischen Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Theologiestudierende, die mit Ablauf des 28. Februar 2017 zur Ersten Theologischen Prüfung nach § 6 Absatz 3 zugelassen sind, legen die Prüfungsleistungen einschließlich der Nachprüfungen nach den Vorschriften dieser Prüfungsordnung in der ab 1. Oktober 2012 geltenden Fassung ab.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut der VO Erste Theologische Prüfung in der vom Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung an geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

*

Anlage zu § 14 Absatz 3 Satz 6 VO Erste Theologische Prüfung

Berechnung des Notendurchschnitts der Gesamtnote entsprechend der Gesamtpunktzahl

Notendurchschnitt Erste Theologische Prüfung (12 Teilnoten)		
Punkte	Notendurchschnitt	Endnote
180 - 179	0,6	sehr gut
178 - 176	0,7	
175 - 172	0,8	
171 - 169	0,9	
168 - 165	1,0	
164 - 161	1,1	
160 - 158	1,2	
157 - 154	1,3	
153 - 151	1,4	

150 - 147	1,5	gut
146 - 143	1,6	
142 - 140	1,7	
139 - 136	1,8	
135 - 133	1,9	
132 - 129	2,0	
128 - 125	2,1	
124 - 122	2,2	
121 - 118	2,3	befriedigend
117 - 115	2,4	
114 - 111	2,5	
110 - 107	2,6	
106 - 104	2,7	
103 - 100	2,8	
99 - 97	2,9	
96 - 93	3,0	
92 - 89	3,1	ausreichend
88 - 86	3,2	
85 - 82	3,3	
81 - 79	3,4	
78 - 75	3,5	
74 - 71	3,6	
70 - 68	3,7	
67 - 64	3,8	
63 - 61	3,9	
60 - 57	4,0	
56 - 53	4,1	
52 - 50	4,2	
49 - 48	4,3	

$$\text{Notendurchschnitt} = \frac{(17 - (\frac{\text{Gesamtpunktzahl}}{12}))}{3}$$

Schwerin, 14. Dezember 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:10 – DAR Kr

*

**Bekanntmachung der Neufassung der
VO Erste Theologische Prüfung
in der ab 1. März 2017 geltenden Fassung
vom 15. Dezember 2016**

Aufgrund des Artikels 2 der Ersten Rechtsverordnung zur Änderung der VO Erste Theologische Prüfung vom 14. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 72) wird nachstehend der Wortlaut der VO Erste Theologische Prüfung in der ab 1. März 2017 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der VO Erste Theologische Prüfung vom 7. September 2012 (KABl. S. 202),
2. die am 1. März 2017 in Kraft tretende Erste Rechtsverordnung zur Änderung der VO Erste Theologische Prüfung vom 14. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 72).

Kiel, 15. Dezember 2016

Landeskirchenamt
Kriedel

Az.: G:LKND:10 – DAR Kr

*

**VO Erste Theologische Prüfung
in der ab 1. März 2017 geltenden Fassung**

Aufgrund des § 6 Absatz 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Anwendungsbereich

1 Diese Prüfungsordnung regelt die Erste Theologische Prüfung, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als kirchliche Abschlussprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie durchgeführt wird. 2 Sie richtet sich nach der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) erlassenen Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung. 3 Die Erste Theologische Prüfung wird nach Maßgabe dieser Ordnung in Kooperation mit den Theologischen Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Christian-Albrechts-Universität Kiel und der Universität Rostock sowie dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg durchgeführt.

§ 2

Ziel der Ersten Theologischen Prüfung

(1) 1 Die Erste Theologische Prüfung setzt den Studiengang Evangelische Theologie an einer Theologischen Fakultät oder einem Fachbereich Evangelische Theologie einer Universität oder an den kirchlichen Hochschulen Neuendettelsau und Wuppertal/Bethel (akademische Ausbildungsstätte) voraus. 2 Davon

müssen sechs Semester an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert werden.

(2) 1 In ihr weisen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Qualifikation als evangelische Theologinnen und Theologen nach. 2 Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. 3 Ziel der Prüfung ist es, die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang auszuweisen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) 1 Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung zehn Semester. 2 Soweit die für die Zwischenprüfung vorgeschriebenen Sprachkenntnisse nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt pro Sprache jeweils ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt, höchstens jedoch zwei Semester.

(2) 1 Das Studium ist modular aufgebaut. 2 Es umfasst 300 Leistungspunkte (LP). 3 Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für Theologiestudierende von 30 Stunden. 4 Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 LP), vier Semester Hauptstudium (120 LP) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase (60 LP). 5 Das Nähere regelt die jeweils geltende Studienordnung der akademischen Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1.

(3) Die Prüfung kann vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, wenn die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) nachgewiesen sind.

§ 4

Prüfungsamt, Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung ist das Theologische Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Theologisches Prüfungsamt) zuständig.

(2) 1 Die Erste Theologische Prüfung findet zweimal jährlich in der Regel an den Standorten der Fakultäten oder dem Fachbereich nach § 1 Satz 3 statt. 2 Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt im Einvernehmen mit den jeweiligen Fakultäten oder dem Fachbereich nach § 1 Satz 3.

(3) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommissionen und besetzt diese

1. nach Abstimmung mit den betreffenden Fakultäten oder dem Fachbereich nach § 1 Satz 3 mit deren bzw. dessen Mitgliedern und
2. mit Bischöfinnen und Bischöfen sowie weiteren ordinierten Theologinnen und Theologen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(4) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit.

(6) ¹Für die mündlichen Prüfungen werden aus der jeweiligen Prüfungskommission in der erforderlichen Anzahl Senate gebildet. ²Jedem Senat sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter jeweils mindestens ein nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 berufenes Mitglied. ³Die Vorsitzenden der Prüfungssenate werden vom Landeskirchenamt bestimmt.

§ 5

Meldung, Zulassungsvoraussetzungen, Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Ersten Theologischen Prüfung kann sich melden, wer in der Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingetragen ist. ²Über besonders begründete Ausnahmefälle entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

(2) ¹Für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung sind vorzulegen:

1. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungswegs,
2. Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rats der Kirchen,
3. Abiturzeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife,
4. Nachweis über eine bestandene Zwischenprüfung entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung,
5. Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase,
6. Bescheinigungen darüber, dass im Laufe des Grund- und Hauptstudiums drei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hauptseminararbeiten in drei verschiedenen der folgenden Fächer geschrieben worden sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie, von denen eine aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament geschrieben sein muss; auch interdisziplinäre Seminararbeiten sind, sofern einem der fünf Fächer zugeordnet, möglich,
7. Bescheinigungen darüber, dass in denjenigen von diesen fünf Fächern, in denen keine Hauptseminararbeit geschrieben worden ist, eine mit

mindestens „ausreichend“ bewertete Proseminararbeit geschrieben worden ist; sind in den Studienordnungen einer akademischen Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Seminararbeiten im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie nicht vorgesehen, genügt für dieses Fach eine Bescheinigung darüber, dass im Laufe des Grund- und Hauptstudiums eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete andere Prüfungsleistung erbracht worden ist,

8. Bescheinigungen über die Anfertigung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Predigtarbeit einschließlich Gottesdienstentwurf und einem weiteren didaktischen Entwurf aus dem Bereich Religions- oder Gemeindepädagogik,
9. Bescheinigung über eine, mit mindestens „ausreichend“ bewertete mündliche Prüfung in Philosophie,
10. Nachweis über den Besuch eines Seminars, Proseminars oder einer Übung in Seelsorge,
11. Nachweis eines Gemeindepraktikums einschließlich Auswertung,
12. Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung in einem anderen Fachgebiet (z. B. Geschichte, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften),
13. Angabe des Spezialgebiets für die mündlichen Prüfungen (§ 12) nach Absprache mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer; die Spezialgebiete dürfen sich inhaltlich weder untereinander noch mit dem Thema der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit überschneiden,
14. gegebenenfalls die für die Wahl der Klausurfächer erforderlichen Angaben (§ 11 Absatz 3),
15. Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang Evangelische Theologie bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet und
16. Mitteilung über anzuerkennende Prüfungsleistungen nach § 7 Absatz 2.

²Enthält der in Satz 1 Nummer 5 geforderte Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase die unter Satz 1 Nummern 6 bis 11 geforderten Nachweise und Bescheinigungen, so sind diese nicht noch einmal vorzulegen.

(3) ¹Ein Nachteilsausgleich ist mit der Meldung nach Absatz 1 zu beantragen. ²Die Beeinträchtigung ist in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder einen entsprechenden Nachweises glaubhaft zu machen. ³Das Theologische Prüfungsamt kann zur Glaubhaftmachung die Vorlage eines Attests einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarzts oder einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarzts verlangen und trägt die dafür erforderlichen Kosten.

§ 6**Zulassungsverfahren, Beschwerde**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung ist jeweils zum 1. April oder zum 1. Oktober vor Beginn der Integrations- und Examensphase an das Theologische Prüfungsamt zu richten. Die Antragsfristen nach Satz 1 sind Ausschlussfristen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet das Theologische Prüfungsamt. Nicht zugelassen wird, wer
1. die Antragsfrist nach Absatz 1 Satz 1 versäumt oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig fristgemäß einreicht oder
 2. eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem gleichen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bekanntgabe über die Zulassung oder die Nichtzulassung zur Ersten Theologischen Prüfung erfolgt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Termins nach Absatz 1 Satz 1 durch das Landeskirchenamt.
- (4) Gegen die Nichtzulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung eine Beschwerde möglich. Hilft das Theologische Prüfungsamt der Beschwerde nicht ab, ist eine weitere Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig. Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung des Theologischen Prüfungsamts zu erheben. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

§ 7**Prüfungsleistungen**

- (1) Die Erste Theologische Prüfung besteht aus:
1. der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit (§ 8),
 2. der Predigtarbeit (§ 9),
 3. den Klausuren (§ 11) und
 4. den mündlichen Prüfungen (§ 12).
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen (Absatz 1 Nummer 1 bis 3), die an den Fakultäten bzw. dem Fachbereich nach § 1 Satz 3 abgelegt wurden, werden anerkannt, wenn
1. bei dem Antrag nach § 6 Absatz 1 mitgeteilt wird, dass schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 dort erbracht werden (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16) und
 2. die an der Fakultät oder dem Fachbereich nach § 1 Satz 3 im Rahmen der Integrations- und Examensphase zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen den Anforderungen der Rahmenordnung nach § 1 Satz 2 entsprechen.
- (3) Im Rahmen der Bewilligung nach § 5 Absatz 3 wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Herstellung der Chancengleichheit Nachteilsausgleich gewährt, insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form.

§ 8**Wissenschaftliche Abschlussarbeit**

- (1) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von zwölf Wochen eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie kann in jedem der folgenden Fächer geschrieben werden: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie oder Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.
- (2) Die Ausgabe des Themas für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit erfolgt über das Landeskirchenamt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Mitglied einer akademischen Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (Hochschullehrkraft) als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter vor. Bei der Nennung einer Hochschullehrkraft, die nicht einer der Fakultäten bzw. dem Fachbereich nach § 1 Satz 3 angehört, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Hochschullehrkraft vorzulegen. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter schlägt nach einem Gespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten über das Stoffgebiet dem Theologischen Prüfungsamt ein Thema vor. Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat von dem Wahlrecht nach Satz 2 keinen Gebrauch, so stellt das Theologische Prüfungsamt ein Thema und bestimmt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter.
- (3) Der Versand des Themas erfolgt in der Regel Anfang Juni oder Anfang Dezember durch das Landeskirchenamt. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Themas. Sie endet mit Ablauf des Tags der dreizehnten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Zustellung entspricht. Maßgeblich ist der Poststempel. Für den Fall der Versäumnis der Frist gilt § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.
- (4) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann das Landeskirchenamt auf Antrag die laufende Bearbeitungszeit verlängern. Dem Landeskirchenamt ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.
- (5) Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt diese Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (6) Wird die Arbeit mit weniger als vier Punkten bewertet, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Wissenschaftliche Abschlussarbeit nach den mündlichen Prüfungen als Nachprüfung einmal wiederholen. In diesem Fall ist § 17 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Möglichkeit der Nachprüfung nur auf eine weitere Fachprüfung bezieht. Der Antrag auf Neuankündigung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit als Nachprüfung ist spätestens ein Monat nach Beendigung der mündlichen Prüfungen beim Landeskirchenamt zu stellen. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3.

(7) ¹Der Gesamtumfang des Texts der Arbeit darf einschließlich der Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anlagen 144 000 Zeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). ²Ein darüber hinausgehender Text bleibt bei der Bewertung unberücksichtigt. ³Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate als solche kenntlich gemacht hat. ⁴Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung in zwei Exemplaren und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei oder eine vergleichbare Datei einzureichen.

(8) ¹Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit wird von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter nach Absatz 2 und einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet, die bzw. den das Theologische Prüfungsamt bestimmt. ²Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet, kommt ein Einverständnis zwischen der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter nicht zustande und beträgt die Differenz in der Bewertung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit mehr als sechs Punkte, ist vom Landeskirchenamt eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter zur Bewertung in Kenntnis der Vorgutachten zu bestimmen. ³In diesem Fall wird die Punktzahl der drei Bewertungen der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt gebildet. ⁴Haben zwei Gutachten die Wissenschaftliche Abschlussarbeit mit weniger als jeweils vier Punkten bewertet, ist eine Bewertung dieser Fachprüfung mit mehr als drei Punkten nicht möglich.

(9) Das Theologische Prüfungsamt kann entscheiden, dass als Wissenschaftliche Abschlussarbeit auch eine angenommene theologische Dissertation oder eine akademische Arbeit, die von einer Hochschullehrkraft der Fakultäten oder des Fachbereichs nach § 1 Satz 3 als einer Wissenschaftlichen Abschlussarbeit gleichwertig beurteilt wurde, anerkannt wird.

§ 9 Predigtarbeit

(1) Die Predigtarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums den Entwurf einer Predigt mit exegetischen, homiletischen und liturgischen Überlegungen anzufertigen.

(2) ¹Der Gesamtumfang des Texts der Arbeit darf einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anlagen 48 000 Zeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 20 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). ²Ein darüber hinausgehender Text bleibt bei der Bewertung unberücksichtigt. ³Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die

Arbeit selbst angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate als solche kenntlich gemacht hat. ⁴Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung in zwei Exemplaren und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei oder eine vergleichbare Datei einzureichen.

(3) ¹Die Frist für die Anfertigung der Predigtarbeit beträgt zwei Wochen. ²Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Texts. ³Sie endet mit Ablauf des Tags der dritten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Zustellung entspricht. ⁴Maßgeblich ist der Poststempel. ⁵Für den Fall der Versäumnis der Frist gilt § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

(4) Der Text für die Predigtarbeit wird durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrkräfte für das Fach Praktische Theologie gestellt und in der Regel im Mai oder November zugestellt.

(5) ¹Die Predigtarbeit wird von einer Hochschullehrkraft für das Fach Praktische Theologie und einem weiteren Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission bewertet, das vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt wird. ²Wird eine Predigtarbeit unterschiedlich bewertet, kommt ein Einverständnis zwischen der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter nicht zustande und beträgt die Differenz in der Bewertung der Predigtarbeit mehr als sechs Punkte, ist vom Landeskirchenamt eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter zur Bewertung in Kenntnis der Vorgutachten zu bestimmen. ³In diesem Fall wird die Punktzahl der drei Bewertungen der Predigtarbeit aus dem Durchschnitt gebildet. ⁴Haben zwei Gutachten die Predigtarbeit mit weniger als jeweils vier Punkten bewertet, ist eine Bewertung dieser Prüfungsleistung mit mehr als drei Punkten nicht möglich.

§ 10 Fachprüfungen

(1) ¹Aus den Fächern

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie und
6. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie

sind die erforderliche Anzahl von Prüfungsleistungen (Fachprüfungen) abzulegen. ²Eine Fachprüfung besteht in drei Fächern aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

(2) Mündliche Prüfungsfächer, in denen keine Klausuren geschrieben werden, gelten vorbehaltlich von Absatz 3 als Fachprüfungen.

(3) Im Fach Praktische Theologie besteht die Fachprüfung aus der Predigt und einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit gilt als Fachprüfung.

§ 11 Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themen mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachs bearbeiten kann.

(2) Die Klausurfächer sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie.

(3) ¹Es entfällt die Klausur in demjenigen Fach, in dem die Wissenschaftliche Abschlussarbeit angefertigt wurde. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Wissenschaftliche Abschlussarbeit im Fach Praktische Theologie oder im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie geschrieben, entfällt die Klausur in einem der in Absatz 2 genannten Fächer nach ihrer bzw. seiner Wahl.

(4) ¹In jeder Klausur sind zwei Themen zu behandeln. ²Die Themen stammen

1. im Fach Altes Testament aus zwei der drei Bereiche
 - a) Pentateuch,
 - b) Propheten,
 - c) übriges Schrifttum;
2. im Fach Neues Testament aus zwei der drei Bereiche
 - a) synoptische Evangelien,
 - b) Paulus,
 - c) übriges Schrifttum;
3. im Fach Kirchengeschichte aus zwei der drei Bereiche
 - a) Alte Kirche und Mittelalter,
 - b) Reformationszeit und Frühe Neuzeit,
 - c) Neuzeit und kirchliche Zeitgeschichte;
4. im Fach Systematische Theologie aus zwei der drei Bereiche
 - a) theologische Prinzipienlehre,
 - b) Dogmatik,
 - c) Ethik.

³Das Landeskirchenamt legt zwei der drei Bereiche fest. ⁴Aus diesen beiden Bereichen werden in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie vom Landeskirchenamt auf Vorschlag der Hochschullehrkräfte jeweils zwei Themen gestellt. ⁵In den Fächern Altes

Testament und Neues Testament werden jeweils in einem Bereich zwei Themen mit Übersetzung und Exegese gestellt, im anderen Bereich zwei Themen ohne Übersetzung und Exegese. ⁶Aus jedem Bereich ist ein Thema zu wählen. ⁷Im Fach Kirchengeschichte wird aus den beiden Bereichen zu jeder der zwei Epochen ein Thema gestellt. ⁸Es muss jeweils ein Thema aus beiden Bereichen bearbeitet werden.

(5) ¹Die Klausurarbeiten werden an verschiedenen Tagen angefertigt. ²Die Termine und Orte setzt das Landeskirchenamt fest. ³Die zulässigen Hilfsmittel werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit der Zulassung mitgeteilt. ⁴Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden. ⁵Die Klausuren werden ohne Namensnennung abgegeben. ⁶Das Landeskirchenamt teilt jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten eine Kennzahl zu.

(6) ¹Die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren führt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Landeskirchenamts. ²Über den Verlauf der Klausur wird ein Protokoll geführt.

(7) ¹Die Klausuren werden von einer Hochschullehrkraft des entsprechenden Fachs und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission bewertet. ²Wird eine Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter nicht zustande, entscheidet das Theologische Prüfungsamt im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. ³Es kann weitere Voten heranziehen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und ein von ihr bzw. ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) ¹In den nach § 10 Absatz 1 Satz 1 genannten Fächern sind mündliche Prüfungen abzulegen. ²Die Prüfungsdauer beträgt in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) 25 Minuten sowie in den Fächern Kirchengeschichte, Praktische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie 20 Minuten.

(3) Das Landeskirchenamt setzt den Termin für die mündlichen Prüfungen fest und stellt einen Prüfungsplan auf.

(4) ¹Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Senats leitet die mündliche Prüfung. ²Die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer führt das Prüfungsgespräch.

(5) ¹Die Bewertung wird im Anschluss an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern des Senats mit Stimmmehrheit beschlossen. ²Stimmhaltungen sind

nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers.

(6) Ergibt sich während der mündlichen Prüfungen aufgrund der bisher erbrachten Leistungen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden hat, kann die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission nach § 4 Absatz 4 mit dem Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten deren bzw. dessen Prüfung vorzeitig beenden.

(7) ¹Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen. ²Darin werden festgehalten:

1. die Besetzung des Senats,
2. der Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
3. das Prüfungsfach,
4. der Prüfungstag, Beginn und Ende der Prüfung sowie der Name der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers,
5. die wesentlichen Gegenstände und
6. das Ergebnis der Prüfung.

³Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Senats zu unterschreiben.

(8) Wird die mündliche Prüfung ohne triftigen Grund versäumt, so ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

§ 13

Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) ¹An den mündlichen Prüfungen können Theologiestudierende, die sich im Hauptstudium befinden und sich bis zu zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen im Landeskirchenamt gemeldet haben, einmal als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilnehmen, soweit ein ordnungsgemäßer Ablauf der mündlichen Prüfungen nicht gestört wird. ²Über die Teilnahme entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) ¹Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat kann für ihre bzw. seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ablehnen. ²Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(3) Die Beratungen der jeweiligen Prüfungskommission und der Senate sind nicht öffentlich.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die schriftlichen Arbeiten (§§ 8, 9 und 11) sowie die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden nach Punkten bewertet:

15/14/13 Punkte entsprechen: sehr gut (1)

= eine hervorragende Leistung,

12/11/10 Punkte entsprechen: gut (2)

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

9/8/7 Punkte entsprechen: befriedigend (3)

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

6/5/4 Punkte entsprechen: ausreichend (4)

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

3/2/1 Punkte entsprechen: mangelhaft (5)

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und

0 Punkte entspricht: ungenügend (6)

= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) ¹Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Punktzahl der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird zweifach gewertet.

(3) ¹Die Gesamtnote gibt Auskunft, mit welchem Notendurchschnitt die Erste Theologische Prüfung unbeschadet der Vorschriften des § 17 bestanden wurde. ²Sie wird nach den insgesamt erreichten Punkten festgestellt. ³Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Dabei gilt ein Notendurchschnitt von

0,6 bis 1,4 als „sehr gut“,

1,5 bis 2,4 als „gut“,

2,5 bis 3,4 als „befriedigend“ und

3,5 bis 4,4 als „ausreichend“.

⁶Die Berechnung wird anhand der Anlage zu dieser Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund

1. einen Prüfungstermin versäumt,
2. nach Beginn einer einzelnen Prüfung zurücktritt oder
3. eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt,

ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden. ²Bereits vorliegende Arbeiten werden bei einer erneuten Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung nicht anerkannt. ³Das Theologische Prüfungsamt kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Wissenschaftliche Abschlussarbeit anerkennen.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Landeskirchenamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe vom Landeskirchen-

amt anerkannt, so ist die noch ausstehende Prüfungsleistung oder sind die noch ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächsten Termin der darauffolgenden Ersten Theologischen Prüfung abzuleisten. ⁴Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Bei einem Rücktritt aus triftigem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(4) Wiederholte Anrechnungen von bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind sowohl im Fall eines erneuten Rücktritts als auch im Fall des Nichtbestehens der Ersten Theologischen Prüfung ausgeschlossen.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuchs, so fertigt die jeweilige Gutachterin bzw. der jeweilige Gutachter oder die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die Aufsichtskraft über das Vorkommnis einen Vermerk, der nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Landeskirchenamt vorgelegt wird. ²Die Entscheidung darüber, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, trifft die bzw. der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. ³Liegt ein Täuschungsversuch vor, wird die betreffende Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet.

(2) ¹Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Aufsichtskraft oder der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Senats von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird diese Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann bei Prüfungsleistungen nach § 11 das Landeskirchenamt, bei Prüfungsleistungen nach § 12 die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴In diesem Fall ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Feststellungen und Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Theologischen Prüfungsamt überprüft werden.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 22 Absatz 3 zu versehen.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen

(1) ¹Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ zu benoten sind. ²Bei Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Benotung der Fachprüfung als Durchschnitt der erreichten Punktzahl der einzelnen Prüfungsleistungen. ³§ 14 gilt sinngemäß.

(2) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, können diese

auf Antrag beim nächsten oder übernächsten Examenstermin einmal wiederholt werden (Nachprüfung). ²Bei einem späteren Nachprüfungstermin, der nicht auf einer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen beruht, muss die gesamte Erste Theologische Prüfung wiederholt werden. ³Sind die Nachprüfungen nicht mit jeweils mindestens „ausreichend“ zu benoten, ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.

(3) ¹Eine mit null Punkten bewertete Prüfungsleistung ist nicht ausgleichbar. ²Wurde im Rahmen einer Fachprüfung eine Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet, so gilt diese Fachprüfung als nicht bestanden, auch wenn die Fachnote rechnerisch den Wert von vier Punkten oder mehr ergibt.

§ 18

Wiederholung

(1) ¹Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung kann unbeschadet von Absatz 2 einmal wiederholt werden. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Prüfung frühestens nach einem halben Jahr wiederholen; sie bzw. er hat diese spätestens nach zwei Jahren erneut anzutreten.

(2) Besteht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Theologische Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann das Theologische Prüfungsamt sie bzw. ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein letztes Mal zur Prüfung zulassen.

(3) An einer akademischen Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und in anderen Landeskirchen nicht bestandene Abschlussprüfungen sind anzurechnen, sofern diese der Rahmenordnung nach § 1 Satz 2 entsprechen.

§ 19

Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat möglichst innerhalb von einem Monat nach der mündlichen Prüfung ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält die Gesamtnote als Angabe, mit welchem Notendurchschnitt die Erste Theologische Prüfung bestanden worden ist, die Gesamtpunktzahl und eine Aufstellung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Punkten. ³Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission zu unterschreiben. ⁴Das Zeugnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zuzustellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 22 Absatz 2 und 3 zu versehen.

(2) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden, erhält sie bzw. er hierüber eine schriftliche Mitteilung. ²Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen mit Punkten beizufügen. ³Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ⁴Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakte

1Nach Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb eines Jahres in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Protokolle der mündlichen Prüfungen im Landeskirchenamt Einsicht nehmen. 2Die Herausgabe von Prüfungsakten kommt nicht in Betracht.

§ 21

Ungültigkeit der Ersten Theologischen Prüfung und nachträglich festgestellte Zulassungsmängel

(1) 1Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird für die betreffende Fachprüfung die Note „ungenügend“ festgesetzt. 2Die Erste Theologische Prüfung wird für „nicht bestanden“ erklärt. 3Die Entscheidung darüber, ob eine Täuschung vorliegt, trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. 4§ 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach § 5 Absatz 2 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so wird die Erste Theologische Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt.

(4) 1Das Landeskirchenamt stellt fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt sind. 2Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamts.

(5) 1Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 2Der Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 22 Absatz 2 und 3 beizufügen. 3Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 3 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) 1Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ein neues zu erteilen. 2Im Fall, dass die Erste Theologische Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird, gilt § 19 Absatz 2 entsprechend.

§ 22

Rechtsweg

(1) 1Mängel bei der Durchführung der Prüfung müssen unverzüglich,

1. soweit sie die schriftlichen Prüfungsleistungen betreffen, beim Landeskirchenamt,
2. soweit sie die mündlichen Prüfungsleistungen betreffen, bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Senats

geltend gemacht werden. 2Wird der Mangel nicht behoben, kann das Theologische Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Prüfung, die mit einem Mangel behaftet war, anordnen, dass diese oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) 1Bei Verstößen gegen das Prüfungsverfahren sowie in den Fällen der §§ 19 und 21 kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses oder der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. 2Die Entscheidung über die Beschwerde trifft das Theologische Prüfungsamt.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamts kann innerhalb eines Monats Klage beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erhoben werden.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) 1Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft. 2Sie gilt für alle Theologiestudierenden, die ihr Studium nach der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae – ABl. EKD 2009 S. 113 –) begonnen haben.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) vom 5. Mai 2009 (GVOBl. S. 182) und
2. die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. November 2002 in der Fassung vom 29. August 2003 (ABl. PEK S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2005 (ABl. PEK S. 8).

(3) 1Theologiestudierende, die das Studium nach der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung bzw. die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22. März 2002 (ABl. EKD S. 161) begonnen haben, legen die Prüfung in Anwendung der

1. Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) vom 5. Mai 2009 (GVOBl. S. 182) oder
2. Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. November 2002 in der Fassung vom 29. August 2003 (ABl. PEK S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2005 (ABl. PEK S. 8),

im Rahmen von Teil 1 § 42 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ab. 2Das Recht, die Erste Theologische Prüfung an einer akademi-

schen Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 abzulegen, bleibt für Theologiestudierende nach Satz 1 unberührt.

(4) Theologiestudierende, die vor Ablauf des 28. Februar 2017 zur Ersten Theologischen Prüfung nach § 6 Absatz 3 zugelassen sind, legen die Prüfungsleistungen einschließlich der Nachprüfungen nach den Vorschriften dieser Prüfungsordnung in der ab 1. Oktober 2012 geltenden Fassung ab.

*

Anlage zu § 14 Absatz 3 Satz 6 VO Erste Theologische Prüfung

Berechnung des Notendurchschnitts der Gesamtnote entsprechend der Gesamtpunktzahl

Notendurchschnitt Erste Theologische Prüfung (12 Teilnoten)		
Punkte	Notendurchschnitt	Endnote
180 - 179	0,6	sehr gut
178 - 176	0,7	
175 - 172	0,8	
171 - 169	0,9	
168 - 165	1,0	
164 - 161	1,1	
160 - 158	1,2	
157 - 154	1,3	
153 - 151	1,4	gut
150 - 147	1,5	
146 - 143	1,6	
142 - 140	1,7	
139 - 136	1,8	
135 - 133	1,9	
132 - 129	2,0	
128 - 125	2,1	
124 - 122	2,2	befriedigend
121 - 118	2,3	
117 - 115	2,4	
114 - 111	2,5	
110 - 107	2,6	
106 - 104	2,7	
103 - 100	2,8	
99 - 97	2,9	
96 - 93	3,0	
92 - 89	3,1	
88 - 86	3,2	
85 - 82	3,3	
81 - 79	3,4	

78 - 75	3,5	ausreichend
74 - 71	3,6	
70 - 68	3,7	
67 - 64	3,8	
63 - 61	3,9	
60 - 57	4,0	
56 - 53	4,1	
52 - 50	4,2	
49 - 48	4,3	

$$\text{Notendurchschnitt} = \frac{17 - \left(\frac{\text{Gesamtpunktzahl}}{12} \right)}{3}$$

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung Vom 18. Januar 2017

Aufgrund des § 6 Absatz 4 und des § 9 Absatz 5 des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, verordnet die Erste Kirchenleitung:

Artikel 1

Änderung der Vertretungskostenverordnung

Die Vertretungskostenverordnung vom 19. Februar 2016 (KABl. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Pauschale Vergütung für Vakanzverwaltung und Entschädigung für vorübergehende Vertretungsdienste“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand wird für eine Vakanzverwaltung sowie für einen vorübergehenden Vertretungsdienst, den sie mindestens einen Monat ausüben, mit einem vollen Dienstumfang ein Betrag von monatlich 1200 Euro brutto, mit einem dreiviertel Dienstumfang ein Betrag von monatlich 900 Euro brutto und mit einem halben Dienstumfang ein Betrag von monatlich 600 Euro brutto als Vergütung oder Entschädigung gezahlt, wenn sie nicht auf die Vergütung verzichten.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die zuständige Stelle“ durch die Wörter „der zuständige Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband“ ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Entschädigung für einzelne Vertretungsdienste

(1) Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände können die Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendiensten vom 25. November 2008 (GVOBl. 2009 S. 6) an Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand als Entschädigung für einzelne Vertretungsdienste gewähren, soweit nicht eine Bündelung von Vertretungsdiensten zur Gewährung einer pauschalen Vergütung für eine Vakanzverwaltung nach § 1 Absatz 3 zweckmäßiger ist.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten kann eine Entschädigung nach Absatz 1 für einzelne Vertretungsdienste gewährt werden, wenn die einzelnen Vertretungsdienste über ihren Dienstumfang, der

in der Dienstvereinbarung festgelegt ist, hinausgehen.“

3. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden die §§ 3 und 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 2016 in Kraft.

Schwerin, 18. Januar 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:68 – DAR An

II. Bekanntmachungen

**Berichtigung
des Sechsten Kirchengesetzes
zur Änderung des Einführungsgesetzes
Vom 5. Januar 2017**

Das Sechste Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABL. S. 409) ist wie folgt zu korrigieren:

In Artikel 1 ist in der Neufassung von Teil 5 Abschnitt 4 § 11 Absatz 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes nach der Datumsangabe „15. November 2016“ der Klammerzusatz „(KABL. S. 399)“ ersatzlos zu streichen.

Kiel, 5. Januar 2017

Landeskirchenamt
Rosenstiel

Az.: G:LKND:12:6 – R Ro

**Berichtigung des
Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes
Vom 13. Januar 2017**

Das Kirchenkreissynodenbildungsgesetz vom 10. März 2016 (KABL. S. 137, 318) wird wie folgt berichtigt:

In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

Schwerin, 13. Januar 2017

Landeskirchenamt
Kriedel

Az.: G:LKND:67 – R Kr

**Satzung
zur Änderung der Finanzsatzung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Schleswig-Flensburg
Vom 1. Dezember 2016**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat am 12. November 2016 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg vom 9. Dezember 2014 (KABL. 2015 S. 75) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Domgemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Anstaltskirchengemeinden des Kirchenkreises

(1) Die Anstaltskirchengemeinden des Kirchenkreises nehmen aufgrund ihrer besonderen Kirchengemeindeform unbeschadet ihrer Rechtsstellung nach § 9 Absatz 4 Satz 2 der Kirchengemeindefeindeordnung im Rahmen der Finanzverteilung eine Sonderstellung unter den Kirchengemeinden des Kirchenkreises ein.

(2) Der Anteil der Anstaltskirchengemeinden wird daher abweichend von den §§ 4 bis 6 auf 0,1 Prozent des Anteils der Kirchengemeinden nach § 2 Absatz 4 festgesetzt.

(3) Weitergehende Ansprüche der Anstaltskirchengemeinden nach dieser Finanzsatzung bestehen nicht.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Schleswig, 1. Dezember 2016

Für den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg

(L. S.)

L e n z - A u d e, Präps-
tin

H a n f

Vorsitzende

Stellvertretender
Vorsitzender

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg ist mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 2. Januar 2017 (Az.: 10.8 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Vu) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 2. Januar 2017

Landeskirchenamt

V u l l r i e d e

Az.: 10.8 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Vu

**„Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
des Kirchengemeindeverbandes der
Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth.
Kirchenkreis Hamburg-Ost
Vom 30. Dezember 2016**

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat am 15. November 2016 aufgrund des Artikels 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. Januar 2016 (KABl. S. 74), die zuletzt durch Satzung vom 16. November 2016 (KABl. S. 432) geändert worden ist, beschlossen:

§ 1

Änderungen

In der Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 werden nach der Angabe „52. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel“ folgende Angaben angefügt:

„53. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchlichen Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost durch Schreiben vom 9. Dezember 2016. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 21. Dezember 2016 (Aktenzeichen: 10 KGV Kita Hamburg-Ost – R Le) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Hamburg, 30. Dezember 2016

Der Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

(L. S.)

Vorsitzender des
Verbandsvorstandes

Dr. Frank H a t j e

Mitglied des
Verbandsvorstandes

Torsten D e n k e r

Az.: KGV KiTa Hamburg-Ost – R Le

**Satzung
für das Zentrum Kirchlicher Dienste
im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg
Vom 16. Dezember 2016**

Die Kirchenkreissynode hat aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachstehende Satzung für das Zentrum Kirchlicher Dienste im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg beschlossen:

**§ 1
Rechtsform und Sitz**

(1) ¹Die ehemalige Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs hat durch das Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 17) ein Zentrum Kirchlicher Dienste gegründet. ²Mit Bildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist dieses Zentrum gemäß § 46 Absatz 1 Ziffer 1 der Überleitungsbestimmungen im Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (EGVerf-Teil 1) in den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg übergeleitet worden.

(2) ¹Das Zentrum Kirchlicher Dienste ist ein rechtlich unselbständiges Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg. ²In ihm sind mehrere allgemeinkirchliche Arbeitsbereiche des Kirchenkreises zu einer organisatorischen Einheit zusammengefasst.

(3) Es hat seinen Sitz in Rostock.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das Zentrum Kirchlicher Dienste hat Anteil an dem gemeinsamen Auftrag der Kirche zur Verkündigung des Evangeliums.

(2) Es fördert mit seinen unterschiedlichen Aufgabenbereichen das Leben im Kirchenkreis, seinen Kirchenregionen und Kirchengemeinden.

(3) Es greift gesellschaftliche und kirchliche Themen auf oder trägt Querschnittsthemen ein, bearbeitet sie gemeinsam mit anderen und unterstützt ihre Umsetzung.

(4) Es unterstützt Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen bei ihrer Arbeit z. B. durch inhaltliche Impulse, Beratung, Weiterbildungen, Veranstaltungen.

(5) Es berät und fördert haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis, setzt sich für gute Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit ein und steht für konzeptionelle Entwicklungen im Kirchenkreis.

(6) Es versteht sich als Ansprechpartner für Menschen, die nicht der Kirche angehören.

**§ 3
Arbeitsbereiche**

(1) ¹Das Zentrum Kirchlicher Dienste gliedert sich in folgende Arbeitsbereiche:

1. Gemeindedienst,
2. Erwachsenenbildung,
3. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
4. Ökumenische Arbeitsstelle,
5. Leitung und Verwaltung.

²Weitere Arbeitsbereiche können durch den Kirchenkreisrat in Abstimmung mit dem Kuratorium gebildet werden.

(2) Die Arbeitsbereiche werden durch Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter geführt und arbeiten selbstständig aufgrund der Geschäftsordnung für das Zentrum Kirchlicher Dienste, die der Kirchenkreisrat erlässt.

(3) Die Arbeitsbereiche arbeiten themen- und anlassbezogen zusammen.

**§ 4
Leitung**

(1) Das Zentrum Kirchlicher Dienste wird durch eine Pastorin bzw. einen Pastor geleitet, unbeschadet der Verantwortung des Kirchenkreisrates gemäß Artikel 53 und Artikel 117 Verfassung.

(2) ¹Die Leiterin bzw. der Leiter begleitet die Arbeit des Zentrums Kirchlicher Dienste geistlich und theologisch. ²Sie bzw. er arbeitet themen- und anlassbezogen.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums Kirchlicher Dienste hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit,
2. die Verantwortung für die Aufnahme der inhaltlichen Anregungen des Kuratoriums,
3. Berichterstattung im Kuratorium und Beratung des Kuratoriums,
4. dem Kuratorium Vorschläge für die Stellenbesetzung im Zentrum Kirchlicher Dienste zu unterbreiten.

(4) ¹Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegt die Geschäftsführung. ²Sie bzw. er ist verantwortlich für eine wirtschaftliche und aufgabenorientierte Arbeit des Zentrums Kirchlicher Dienste im Rahmen des Haushaltsplanes. ³Die Leiterin bzw. der Leiter wird bei ihrer bzw. seiner Tätigkeit durch die Bereichsleitungen unterstützt.

(5) Die Vertretung des Zentrums Kirchlicher Dienste im Rechtsverkehr und deren Umfang wird durch Bevollmächtigung des Kirchenkreisrates geregelt.

(6) ¹Die Leiterin bzw. der Leiter nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arbeitsbereichen wahr. ²Die Fachaufsicht kann an die Bereichsleitung delegiert werden. ³Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegt die Dienst- und

Fachaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren, soweit sie ihr oder ihm von der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst übertragen wurde.

(7) Sie bzw. er ist zuständig für die Vernetzung des Zentrums Kirchlicher Dienste mit den leitenden Gremien und kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken im Kirchenkreis sowie in der Nordkirche.

(8) Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterin bzw. den Leiter des Zentrums Kirchlicher Dienste.

§ 5 Kuratorium

(1) ¹Zur Unterstützung der Arbeit des Zentrums Kirchlicher Dienste wird ein Kuratorium gebildet. ²Diesem gehören an:

1. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst als vorsitzendes Mitglied,
2. ein von der Kirchenkreissynode gewähltes ehrenamtliches Mitglied als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied,
3. eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet,
4. eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter,
5. drei zu Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder.

³Die Mitglieder nach Nummer 3 bis 5 werden vom Kirchenkreisrat berufen.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. ²Erneute Wahl oder Berufung ist möglich. ³Das Kuratorium bleibt im Amt, bis das neue Kuratorium sich konstituiert hat. ⁴Ferner endet die Mitgliedschaft im Kuratorium durch Rücktritt oder durch Verlust der Wählbarkeit oder Berufungsfähigkeit. ⁵Scheidet eine Person während der Amtszeit aus dem Kuratorium aus, erfolgt eine Nachwahl oder Nachberufung für die verbleibende Dauer der Amtszeit.

(3) ¹Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. ²Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vorher. ³Das Protokoll wird spätestens vier Wochen nach der Beratung an die Mitglieder versandt. ⁴Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, insbesondere der Fahrtkosten.

(4) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, unter ihnen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ³Im Ausnahmefall ist eine Beschlussfassung in Textform zulässig. ⁴Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums Kirchlicher Dienste nimmt an den Sitzungen beratend teil. ⁵Weitere Gäste können hinzugezogen werden.

(5) Die Geschäftsführung für das Kuratorium wird durch das Zentrum Kirchlicher Dienste wahrgenommen.

(6) Das Kuratorium nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. inhaltliche Anregungen und Begleitung der Arbeit des Zentrums Kirchlicher Dienste
2. das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stellen der Leiterin bzw. des Leiters des Zentrums Kirchlicher Dienste, der Bereichsleiter und der weiteren Mitarbeiter gegenüber dem Kirchenkreisrat, unbeschadet anderer geltender Regelungen.
3. das Votum für den Finanzausschuss der Kirchenkreissynode zu Haushaltsplan und Jahresabschluss des Zentrums Kirchlicher Dienste und zur Entlastung der Leiterin bzw. des Leiters

(7) Das Kuratorium nimmt regelmäßig Berichte der Leiterin bzw. des Leiters oder aus einzelnen Bereichen des Zentrums Kirchlicher Dienste entgegen.

§ 6 Zusammenarbeit

(1) Das Zentrum Kirchlicher Dienste arbeitet mit den Kirchengemeinden und Kirchenregionen, mit anderen Diensten und Werken im Kirchenkreis, insbesondere mit der Stiftung „Sozial-Diakonische Arbeit im Kirchenkreis Mecklenburg – Evangelische Jugend“, mit den Zentren für Dienste und Werke anderer Kirchenkreise und mit den Einrichtungen der Nordkirche zusammen und kooperiert mit Vereinen, Initiativen und Partnern des öffentlichen Lebens.

(2) ¹Die Leiterin bzw. der Leiter sowie die Bereichsleitungen sind Mitglieder des Konventes der Dienste und Werke im Kirchenkreis. ²Die Bereichsleitungen vertreten die von ihnen geführten Dienste im Konvent.

(3) Das Zentrum Kirchlicher Dienste pflegt Kontakte zu Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen im Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag des Außerkrafttretens des Kirchengesetzes zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 2010 (KABI S. 17) in Kraft.

Schwerin, 16. Dezember 2016

Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

(L. S.)

Bettina von Wahl
Stellvertretende
Vorsitzende des Kirchenkreisesrates

Ricarda Wenzel
Mitglied des Kirchenkreisesrates

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 3. Januar 2017 (Az.: NK 280.00/24 – R Ste) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 16. Januar 2017

Landeskirchenamt

Steinhäuser

Az.: Nk 280.00/24 – R Ste

—————

**Erste Satzung
zur Änderung der Kirchenkreissatzung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Mecklenburg
Vom 16. Dezember 2016**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 19. November 2016 aufgrund des Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschlossen:

**§ 1
Änderung**

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 3. April 2014 (KABL. S. 261, 2015 S. 332) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zu § 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 1
zu § 4 Absatz 3 der Kirchenkreissatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Mecklenburg
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland**

Zur Propstei Neustrelitz gehören die Kirchengemeinden

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breesen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde
- Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg
- Vereinigte Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzeburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen
- Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost
- Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schillersdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow
- Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen
- Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde Stuer
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vipperow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Waren
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Weitin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woldegk

Zur Propstei Parchim gehören die Kirchengemeinden

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg/Elbe
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damm
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dömitz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreilützow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Granzin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kladrum
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow-Camin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leussow
 - Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Muchow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neu Kaliß
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Redefin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Techentin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzier
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarrentin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf
- Zur Propstei Rostock gehören die Kirchengemeinden**
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen
 - Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Basse
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sülze
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Baumgarten
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brudersdorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow
 - Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Methling
 - Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow
 - Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Sprenz-Kritzkow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jördenstorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kavelstorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kölzow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn
 - Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohmen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow
 - Ev.-Luth. St. Johanniskirchengemeinde Malchin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukalen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf

- Ev.-Luth. St. Laurentius-Kirchengemeinde Parum
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petschow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rambow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen
 - Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist
 - Ev.-Luth. Luther-St.-Andreas-Gemeinde Rostock
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock
 - Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Südstadt
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Toitenwinkel
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Rostock-Lichtenhagen
 - Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow
 - Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock-Schmarl/ Groß Klein
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarnow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thelkow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkehagen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volkenshagen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vilz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warnemünde
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wustrow
- Zur Propstei Wismar gehören die Kirchengemeinden**
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Bukow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boltenhagen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Carlow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damshagen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gammelin-Warsow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Brütz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Tessin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kalkhorst
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grambow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Mulsow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meetzen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukloster
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parum
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehna
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Roggenstorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roggendorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin
 - Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin
 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin
 - Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin

- Ev.-Luth. Schloßkirchengemeinde Schwerin
- Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Schwerin-Lankow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vietlütbe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Wismar
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar-Wendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zapel-Demen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurow“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Schwerin, 16. Dezember 2016

Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

(L. S.)

Bettina von Wahl	Ricarda Wenzel
Stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisrates	Mitglied des Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 3. Januar 2017 (Az.: 10.1 Kkr. Mecklenburg-R – Ste) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 16. Januar 2017

Landeskirchenamt
Steinhäuser

Az.: 10.1 Kkr. Mecklenburg – R Ste

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg Vom 16. Dezember 2016

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 19. November 2016 aufgrund des Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg vom 8. Oktober 2012 (KABl. S. 279), die durch Satzung vom 22. März 2013 (KABl. S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Propstei Neustrelitz

Kirchenregion Müritz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow
- Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde Stuer
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vipperow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Waren
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien

Kirchenregion Neubrandenburg

- Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost
- Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg
- Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Weitin

Kirchenregion Stargard

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde
- Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard
- Vereinigte Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woldegk

Kirchenregion Stavenhagen

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breesen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen

Kirchenregion Strelitz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzeburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schillersdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg

Propstei Parchim

Kirchenregion Boizenburg-Wittenburg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg/Elbe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreilützow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow-Camin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarrentin

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf

Kirchenregion Hagenow

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leussow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Redefin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzier

Kirchenregion Ludwigslust-Dömitz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dömitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow
- Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Muchow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neu Kaliß
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe

Kirchenregion Parchim

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damm
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Granzin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kladrum
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Techentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin

Propstei Rostock

Kirchenregion Bad Doberan

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen

Kirchenregion Güstrow

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Baumgarten
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow
- Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow
- Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Spreng-Kritz-kow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow
- Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohmen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
- Ev.-Luth. St. Laurentius-Kirchengemeinde Parum
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarnow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen

Kirchenregion Mecklenburgische Schweiz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen
- Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Basse
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brudersdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoiien-Wasdow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Methling
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jördenstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levin
- Ev.-Luth. St. Johanniskirchengemeinde Malchin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukalen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rambow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen

Kirchenregion Ribnitz/Sanitz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sülze
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin
- Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kavelstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kölzow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petschow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thelkow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vilz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volkenshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wustrow

Kirchenregion Rostock

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist
- Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock
- Ev.-Luth. Luther-St.-Andreas-Gemeinde Rostock
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein
- Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein
- Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock
- Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Rostock-Lichtenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Südstadt
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Toitenwinkel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warnemünde

Propstei Wismar

Kirchenregion Gadebusch

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Carlow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Brütz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grambow

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meetzen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehna
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roggendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vietlütbe

Kirchenregion Grevesmühlen

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boltenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrsburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kalkhorst
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Roggenstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf

Kirchenregion Schwerin-Land

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gammelín-Warsow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parum
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zapel-Demen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf

Kirchenregion Schwerin-Stadt

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin
- Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin
- Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Schwerin-Lankow
- Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin
- Ev.-Luth. Schloßkirchengemeinde Schwerin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin

Kirchenregion Sternberg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Tessin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukloster

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin

Kirchenregion Wismar

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Bukow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Mulsow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchkorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Wismar
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar-Wendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurow“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Schwerin, 16. Dezember 2016

Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

(L. S.)

Bettina von Wahl
Stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisrates

Ricarda Wenzel
Mitglied des Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 3. Januar 2017

(Az.: 10.5 Kkr Mecklenburg R – Ste) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 16. Januar 2017

Landeskirchenamt
Steinhäuser

Az.: 10.5 Kkr. Mecklenburg – R Ste

**Vertrag
über die Finanzierung der Schulstiftung der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland
(Schulstiftungsfinanzierungsvertrag)
Vom 21. November 2016**

Nachfolgend wird der Schulstiftungsfinanzierungsvertrag vom 21. November 2016 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gemacht. Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Kiel, 13. Januar 2017

Landeskirchenamt
Prof. Dr. Haese

Az.: NK 605.02/371-3 – KH Ha

**Vertrag
über die Finanzierung der Schulstiftung der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland
(Schulstiftungsfinanzierungsvertrag)
Vom 21. November 2016**

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (im Folgenden Landeskirche genannt)

vertreten durch die Erste Kirchenleitung,

diese vertreten durch den Vorsitzenden, Landesbischof Gerhard Ulrich und den stellvertretenden Vorsitzenden, Bischof Dr. Andreas von Maltzahn

und

der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (im Folgenden Schulstiftung genannt)

vertreten durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands Pastor Kai Gusek

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Landeskirche und die Schulstiftung verstehen die Arbeit der Schulstiftung als Ausdruck der Verantwort-

ung und des Willens, sich an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generationen zu beteiligen. Damit kommen die Landeskirche und die Schulstiftung gemeinsam ihrem verfassungsmäßigen Auftrag nach und wenden sich allen Menschen zu, um ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen (Satzung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 21. August 2013 Paragraph 2 Absatz 1).

§ 1

Finanzielle Unterstützung

(1) Die Landeskirche unterstützt den Betrieb der Schulstiftung ab dem Jahr 2017 mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 0,1226 Prozent vom Kirchensteuernettoaufkommen der Landeskirche des aktuellen Haushaltsjahres (Planzahl laut Haushaltsbeschluss). 2 Berechnungsgrundlage für die prozentuale Zuwendung ist der Betrag von fünfhunderttausend Euro im Verhältnis zum Kirchensteuernettoaufkommen des Haushaltsjahres 2012. Die Zuwendung wird zum 1. Juni des jeweiligen Jahres in einer Summe an die Schulstiftung ausgezahlt.

(2) Der Landeskirche ist spätestens bis zum 30. Juni des auf die Zuwendung folgenden Jahres der Verwendungsnachweis vorzulegen. 2 Als zahlenmäßiger Nachweis wird der von einem Wirtschaftsprüfungunternehmen testierte Bericht mit Erläuterungen über die Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung der Schulstiftung und einem Lagebericht anerkannt. 3 Außerdem ist ein Sachbericht des Stiftungsvorstands vorzulegen.

(3) Die Prüfung der zweckgerechten Verwendung der Zuwendung durch das Landeskirchenamt oder das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche ist von der Schulstiftung zu ermöglichen. 2 Stellt die Landeskirche fest, dass die Zuwendung nicht zweckgerecht verwendet wurde oder wird die Prüfung der zweckgerechten Verwendung von der Schulstiftung verweigert, ist die gesamte ungeprüfte so wie zweckwidrig verwendete oder nicht als zweckentsprechend verwendet nachgewiesene Zuwendung an die Landeskirche zurückzuzahlen.

§ 2

Verwendung der Zuwendung

(1) Die von der Landeskirche zur Verfügung gestellte Zuwendung dient der Unterstützung der durch die Schulstiftung verwalteten Schulen. 2 Die Zuwendung ist für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Evangelischen Profils zu verwenden. 3 Dazu zählt insbesondere die schulpädagogische und religionspädagogische Qualitäts- und Profilentwicklung.

(2) Sofern in den ersten Betriebsjahren in einer durch die Schulstiftung verwalteten Schule aufgrund der Regelungen des jeweiligen Bundeslandes über die staatliche Finanzhilfe von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) Finanzierungslücken auftreten, können diese anteilig aus der Zuwendung finanziert werden.

(3) Weiterhin dient die Zuwendung zur Finanzierung einer professionellen Stiftungsvorstands- und Geschäftsstellenarbeit der Schulstiftung, die ihrem Finanzvolumen und der Zahl der verwalteten Schulen entspricht.

(4) Ebenso können durch die Zuwendung Referendariatsstellen an den von der Schulstiftung verwalteten Schulen finanziert werden, um Lehrkräfte für die Schulen in evangelischer Trägerschaft zu gewinnen.

§ 3

Vertragsdauer, Kündigungsfrist

1Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2Eine Kündigung ist durch Landeskirche und Schulstiftung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten jeweils zum Jahresende möglich.
3Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Vertragsänderungen, Salvatorische Klausel

(1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) 1Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt.
2Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am Nächsten kommt.
3Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Für die Erste Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland:

Schwerin, 21. November 2016

Gerhard Ulrich

Vorsitzender der Ersten Kirchenleitung,
Landesbischof

(L. S.)

Dr. Andreas von Maltzahn

Stellvertretender Vorsitzender
der Ersten Kirchenleitung, Bischof

Für die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland:

Schwerin, 21. November 2016

Pastor Kai Gusek

Vorsitzender des Vorstands

(L. S.)

Kirchenwahl 2016

Termine für die spätere Kirchenwahl

Die zuständigen Wahlbeauftragten der jeweiligen Kirchenkreise haben gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes vom 10. März 2015 (KABl. S. 142) im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten in den folgenden Kirchengemeinden die nachstehenden Sonntage als spätere Wahltermine bestimmt:

- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg/Elbe, Kirchenkreis Mecklenburg, den 5. und 12. März 2017;
- in der Ev.-Luth. Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Hamburg-Ost, den 12. März 2017;
- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thelkow, Kirchenkreis Mecklenburg, den 19. März 2017;
- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Böel, Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, den 26. März 2017;
- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Norderbrarup, Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, den 26. März 2017;
- in der Ev. Kirchengemeinde Zirchow, Kirchenkreis Pommern, den 26. März 2017;
- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Munkbrarup, Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, den 2. April 2017;
- in der Ev. Kirchengemeinde Bauer, Kirchenkreis Pommern, den 9. April 2017;
- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille, Kirchenkreis Hamburg-Ost, den 23. April 2017;
- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik, Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, den 30. April 2017;
- in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn, Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, den 7. Mai 2017.

Diese späteren Wahltermine werden aufgrund § 6 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 3 und 10 Absatz 3 Kirchengemeinderatsbildungsgesetz amtlich bekannt gegeben.

Kiel, 13. Januar 2017

Der Wahlbeauftragte der
Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Dawin

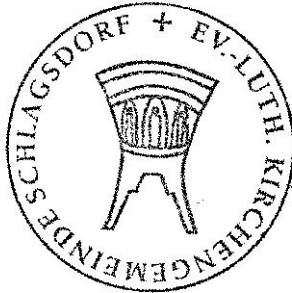
Az.: NK 1022/16 -3 – R Da

Einführung neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf

ist durch den Geschäftsführenden Ausschuss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 15. Dezember 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Schlagsdorf – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woldegk

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 20. Dezember 2016

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Woldegk – R Ki

Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 11. November 2016 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln genehmigt:

Für die örtliche Kirche

Ev.-Luth. Kirche Rosenow

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln

geführt.

Kiel, 22. Dezember 2016

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.02 Mölln (Rosenow) – R Be

Berufung eines Orgelsachverständigen

Das Landeskirchenamt bestellt den Kirchenmusiker Kristian Schneider gemäß § 17 Absatz 1 Kirchaurechtsverordnung (KBauVO) vom 12. Januar 2010 mit Wirkung vom 1. Februar 2017 für die Dauer von sechs Jahren bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 zum Orgelsachverständigen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Kiel, 16. Januar 2017

Landeskirchenamt
Grantzau

Az.: 601.3 – B Gr

Entwidmung der Kapelle Butendiek in Heide

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, hat auf seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 die Entwidmung der Kapelle im Gemeindehaus Butendiek beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Landeskirchenamt am 15. November 2016 genehmigt worden.

Der Entwidmungsgottesdienst unter bischöflicher Beteiligung fand am 11. Dezember 2016 statt.

Die Entwidmung wird gemäß § 6 Widmungsgesetz vom 4. Dezember 2006 (GVOBl. 2007 S. 3) hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 14. Dezember 2016

Landeskirchenamt

Grantzau

Az.: 61 Heide-Butendiek – B Gr

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Dietrich Bonhoeffer Neumünster 2 – P Re/P Ha

*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Jarmen-Tutow, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Jarmen-Tutow 1 – P Ah/P Rö

*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Jarmen-Tutow, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Jarmen-Tutow 2 – P Ah/P Rö

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Prerow, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 von 50 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Prerow – P Ah/P Rö

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Jacobi Greifswald, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 St. Jacobi Greifswald – P Ah/P Rö

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Zingst, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 von 50 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Zingst – P Ah/P Rö

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die **Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein sucht für ihre 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde (www.bonhoeferkirche-nms.de) liegt am Rand der Innenstadt von Neumünster, eines aufstrebenden Oberzentrums mit knapp 80 000 Einwohnern, und umfasst verschiedene Wohnstrukturen: von einem ehemals eigenständigen Dorf über eine Siedlung der 60er Jahre und einen Stadtteil der 90er bis zu Neubauarealen mit vielen jüngeren Familien.

Gerade hat die Kirchengemeinde ihr 50jähriges Bestehen gefeiert. Das zunehmende Ausscheiden der Gründergeneration führt zu einer Neustrukturierung. Mittelpunkt des Gemeindelebens ist das Gemeindezentrum mit dem Kirchraum. Die Gemeinde ist allerdings bewusst dezentral organisiert. Sie verfügt abseits des Gemeindezentrums über einen Gemeinde-

raum, ein angemietetes Pastorat und eines, in dem sich auch das Gemeindebüro befindet, sowie das Familienzentrum Ruthenberger Rasselbande. Außer der ausgeschriebenen Stelle gibt es eine 75-prozentige Pfarrstelle sowie eine befristete 50-prozentige Sonderbedarfspfarrstelle für Flüchtlingsarbeit. Die Pastoren bzw. die Pastorinnen, die Diakonin (100 Prozent) und eine C-Kirchenmusikerin (50 Prozent) arbeiten teamorientiert zusammen.

Wir sind eine Kirchengemeinde, die sich geistlich an ihrem Namensgeber orientiert: Dietrich Bonhoeffer. Offenheit und persönlicher Glaube, der Blick über den Tellerrand und diakonisches Engagement gehören bei uns zusammen. Zum besonderen Profil der Gemeinde gehören neben der Begleitung von Asylsuchenden, die vis a vis vom Gemeindezentrum in der Zentralen Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende des Landes Schleswig-Holstein untergebracht sind, und der mehr als 20jährigen Partnerschaft mit der Kirchengemeinde Nkimba in Malemba Nkulu (DR Kongo) eine Kindertagesstätte und ein Familienzentrum (www.kita-ruthenberg.de) mit insgesamt 200 Kindern. Die Kindertagesstätten liegen in Trägerschaft der Kirchengemeinde und werden von einem Pastor und der Diakonin religionspädagogisch begleitet. Die jungen Fami-

lien hier sind für neue Formen des Gottesdienstes und der Gemeindegemeinschaft erreichbar. Ökumenisches Engagement und Engagement für Kirche in der Stadt haben in der Gemeinde eine lange Tradition ebenso wie die Themen des Gemeindeaufbaus.

Die Gemeinde feiert gerne auf vielfältige Weise Gottesdienst und ist froh über ein starkes ehrenamtliches Engagement.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich mit unserem Gemeindeprofil identifizieren kann und Lust (und möglichst auch Erfahrung) mitbringt, sich insbesondere in der Leitung des Kirchengemeinderates inklusive der Personalverantwortung zu engagieren.

Zu ihren oder seinen besonderen Aufgaben werden

- die Verantwortung für und die auch religionspädagogische Betreuung der beiden Kindertagesstätten,
- der Konfirmandenunterricht gemeinsam mit der Diakonin,
- die Vernetzung im Stadtteil,
- die Betreuung der Partnerschaftsarbeit,
- die Leitung des Besuchsdienstes und
- die Leitung des Bibelgesprächsabends

gehören.

Die Bewerberin oder der Bewerber soll kommunikativ und teamfähig sein, gerne mit vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammenarbeiten und einen partnerschaftlichen Führungsstil pflegen.

Das zur Verfügung stehende angemietete Pastorat ist eine Doppelhaushälfte im Stadtteil Ruthenberg. Von dort sind alle Schulformen gut erreichbar.

Nähere Informationen erteilt der Propst des Kirchenkreises Altholstein, Propstei Mitte, Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498 134, Pastor Tobias Gottesleben, Tel.: 04321 690 596 und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Sabine Millahn, Tel.: 04393 3375.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises Altholstein, Propstei Mitte, Herrn Propst Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster, an den Kirchengemeinderat der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster, Plöner Str. 116, 24536 Neumünster.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **28. Februar 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Dietrich-Bonhoeffer – NMS (2)

*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, ist die Pfarrstelle in der **Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg** zum 1. Juni 2017 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Arbeiten, wo andere Urlaub machen?

Dazu im Oberzentrum der Region, das alles bietet, was der Mensch bzw. die Familie so braucht?

Bei uns ist es möglich!

Neubrandenburg hat vielfältige kulturelle Angebote (von der Konzertkirche mit ihrer wunderbaren Akustik über „Live-Kneipen-Events“ bis zum Kino mit acht Sälen), versteht sich als Stadt des Sports, wurde als „familienfreundlich“ ausgezeichnet, ist verkehrstechnisch gut angebunden, hat 24 Krippen und Kitas und 16 Horte der verschiedensten Träger und Ausrichtungen (auch evangelisch), etliche Schulen (Grund-, Regional-, Gesamt-, Förder- und Berufsschulen, Gymnasien mit Sport- und Hochbegabtenklassen, Abendgymnasium, Musikschule, VHS) in staatlicher oder freier Trägerschaft. Die Evangelische Schule führt als Gesamtschule auch bis zum Abitur.

Selbstverständlich ist ebenso die medizinische Versorgung durch unser Krankenhaus und die vielen niedergelassenen Ärzte aller Fachrichtungen kein Problem.

Die Friedensgemeinde ist eine der drei Stadtgemeinden Neubrandenburgs. Zu unserem Gebiet gehört eine einzige Kirche, die Friedenskirche. Unser Gemeindezentrum liegt am Rand der Oststadt, direkt neben dem Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum.

Sie können es sich ansehen auf: http://www.heimatmecklenburgische-seenplatte.de/kirchen/reg-nbg/kfried-nbg/kirche_fried_nbg.htm.

Einen Blick über Neubrandenburg und seine Umgebung mit See finden Sie auf: http://213.23.74.38/hotel/fileadmin/grafik/Boxen/Tollensesee_17-crop.jpg.

Informationen zu Neubrandenburg unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Neubrandenburg>.

Unsere Gemeinde umfasst ein Neubaugebiet, zwei Vorstadtsiedlungen sowie die eingemeindeten Dörfer Carlshöhe, Fritscheshof und Küssow mit insgesamt ca. 15 000 Einwohnern und etwa 1300 Gemeindegliedern.

Im Pfarrhaus steht eine Vier-Zimmerwohnung (ca. 90 Quadratmeter) mit Balkon zur Verfügung, dazu Garten und Carport. Im Erdgeschoss sind u. A. Gemeindebüro, Amtszimmer der Pastorin oder des Pastors und der Dienstraum der Gemeindepädagogin.

Sie finden bei uns ein reges Gemeindeleben, einen engagierten Kirchengemeinderat, eine Gemeindepädagogin, einen Küster (25-Prozent-Stelle), eine Mitarbeiterin (vorwiegend ehrenamtlich) im Gemeindebüro sowie einen großen Kreis von Ehrenamtlichen. In unserem Gebiet liegen u. A. ein Pflegeheim und eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge.

Es gibt in der Gemeinde:

- Kinderangebote (wöchentliche Kindergruppe, Kindertage, Freizeiten, Kindergottesdienst),
- eine vielfältige, nach außen orientierte Zusammenarbeit und Projekte mit Kindertagesstätten, Grund- und Regionalschule, Religionslehrerinnen, Hortträgern sowie Arbeit mit Migranten,
- Konfirmandenarbeit in regionaler Kooperation im Kurssystem, Konfirmandenfahrten und Freizeiten,
- Besuchsdienstkreis, Gottesdienstkreis, Lektorengruppe,
- Frauenkreis, Tanzkreis, Gemeindechor, Jugendband,
- drei selbständige Hauskreise,
- wöchentlich Gemeindenachmittag (Seniorenkreis),
- Rüstzeiten u. v. m., überwiegend ehrenamtlich geleitet.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor (gerne auch mit Familie), die oder der sich besonders dem zeitgemäßen gottesdienstlichen Leben und der Seelsorge, sowie der Mitwirkung in verschiedenen Gemeindegruppen und Kreisen widmet und sich sehr aufgeschlossen für die Belange der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit zeigt. Wichtig sind uns auch Teamfähigkeit und Offenheit in der Gemeindeführung, in der Arbeit der Propstei sowie in der Ökumene und der Kommune.

Wir hoffen, dass die neuen Akzente, die unsere künftige Pastorin oder unser künftiger Pastor setzen wird, zu einem Wachstum der Gemeinde führen werden, am liebsten durch jüngere Gemeindeglieder.

Da sich die Kirchenstrukturen in Mecklenburg ändern werden, brauchen wir eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der aufgeschlossen ist für die Entwicklung tragfähiger Zukunftskonzepte.

Die notwendig anfallende administrative Arbeit sollte ihre oder seine gute Laune nicht stören und ihre oder seine Freude am Verkündigungsdienst nicht beeinflussen.

Bei Interesse und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an:

Pröpstin Britta Carstensen, Töpferstr. 13, 17235 Neustrelitz, Tel.: 03981 206 622, E-Mail: proepstin-neustrelitz@elkm.de oder an die zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau R. Reich, Tel.: 0395 7073 107 oder an unsere Gemeindepädagogin, Frau Melanie Beyer, Tel.: 0176 2881 8663.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Frau Britta Carstensen, Töpferstr. 13, 17235 Neustrelitz, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Friedensgemeinde, Semmelweisstraße 50, 17036 Neubrandenburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur

Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **19. März 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Frieden Neubrandenburg – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, wird die Pfarrstelle (100 Prozent) zur sofortigen Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Spornitz befindet sich am Rande des reizvollen Natur- und Vogelschutzgebietes „Lewitz“ im Süden Mecklenburgs, elf Kilometer westlich von Parchim. Die Bundesstraße 191 und die Bahnstrecke Parchim – Hagenow verlaufen durch die Gemeinde. Die Bundesautobahn 24 ist über die Anschlussstelle Neustadt-Glewe erreichbar (acht Kilometer). Ca. 1200 Einwohner leben in der Kommune. Zur Kirchengemeinde gehören die Dörfer Spornitz (Kirche), Dütschow (Kirche), Matzlow (Kirche), Steinbeck und Primank.

Das kulturelle und gesellschaftliche Leben wird von den Vereinen vor Ort gestaltet. Es existieren ein Sportverein, ein Karnevalsverein und zwei Kirchenbaufördervereine. Im Gemeindegebiet gibt es zwei Kindergärten (Matzlow/ Spornitz) und eine Grundschule (Matzlow). Dienstsitz ist Spornitz. Dort befindet sich das idyllisch gelegene Ensemble, bestehend aus Pfarrhaus, Nebengelass, der schönen Feldsteinkirche sowie dem großzügigen, parkähnlichen Pfarrgarten. In dem sanierten Pfarrhaus befinden sich die Dienstwohnung mit ca. 130 Quadratmetern, ein separates Amtszimmer und die Gemeinderäume. Es finden an jedem Sonntag zwei Gottesdienste statt, bei drei Predigtstätten. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 500 Gemeindeglieder. In verschiedenen Gruppen trifft sich die Gemeinde. Zu diesen zählen ein Seniorenkreis, ein Chor, zwei Kindergruppen und ein Gesprächskreis. Höhepunkte im Jahr bilden neben den großen Feiertagen der Himmelfahrtsgottesdienst unter freiem Himmel auf dem Friedhof Steinbeck und die mit der Jagdgenossenschaft gemeinsam veranstaltete Hubertusmesse. Die beiden Friedhöfe, Spornitz und Steinbeck, werden von der zentralen Friedhofsverwaltung in Güstrow verwaltet. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden in der Arbeit mit Kindern und Konfirmanden.

Wir freuen uns über eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- die lebendige Verkündigung des Evangeliums,
- Freude an der Gestaltung des Gemeindelebens im ländlichen Raum,
- umfangreiche Unterstützung und Begleitung der Ehrenamtlichen für ein fruchtbares Miteinander,

- eine offene und zugewandte Seelsorge für Alt und Jung,
- Begleitung der Sanierungsmaßnahmen unserer Kirche in Spornitz,

in ihrem oder seinem pastoralen Dienst als Kernaufgabe ansieht.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Sauermann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz, stellvertretender Vorsitzender Hartmut Link, Friedensstraße 11, 19372 Spornitz.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen Propst Dirk Sauermann, Tel.: 03871 212 336 oder E-Mail: propst-parchim@elkm.de und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Hartmut Link, Tel.: 03872 620 509 oder 0171 9549 693.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. März 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Spornitz – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 1. Pfarrstelle ab dem 1. März 2017 nach achtjährigem Dienst der Vorgängerin vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Mit dieser Pfarrstelle verbindet sich die Betreuung des Gemeindebezirks der Weinbergkirche in Elmschenhagen-Nord mit ca. 2400 Gemeindegliedern. Das Wohngebiet Elmschenhagen-Nord ist geprägt von Reihenhäusern, die ab 1939 für Angehörige der Marine und der Kieler Werften als „Gartenstadt“ erbaut wurden, und wird heute von Menschen aller sozialen Milieus bewohnt.

In der Trinitatisgemeinde gibt es drei Standorte mit jeweils einer Kirche, einem Gemeindezentrum und den nötigen Dienstwohnungen.

In den Räumen am Weinberg gibt es ein Gemeindebüro, das acht Stunden pro Woche besetzt ist. Die allgemeinen Verwaltungsaufgaben finden im zentralen Hauptbüro statt. Auch eine eingruppige Kindertagesstätte ist im Gemeindezentrum untergebracht. Die drei Mitarbeitenden wünschen sich weiterhin pastorale Begleitung ihrer Arbeit. Viele engagierte Ehrenamtliche gestalten die Arbeit im Bezirk mit. Ein reger Besuchsdienstkreis sucht die Jubilare auf und begrüßt Neuzugezogene. Für die Gottesdienste finden sich bei den Ehrenamtlichen Lektorinnen, Lektoren, Küster und

Küsterinnen. Das wöchentlich angebotene Friedensgebet und auch die Flüchtlingsarbeit werden zum größten Teil ehrenamtlich durchgeführt. Neben der Gemeindegemeinschaft und den Mitarbeitenden in der Kita gibt es noch einen nebenamtlichen Hausmeister, der für das Gemeindezentrum verantwortlich ist. Die Umgebungspflege des großen Geländes ist an eine Fremdfirma vergeben. Ab April 2017 befindet sich auf dem Nachbargrundstück eine Wohnanlage der diakonisch Marie-Christian-Heime. Mit diesem Werk, das seinen Sitz auf dem Gebiet der Trinitatisgemeinde hat, besteht eine gute Kooperation.

Zur Trinitatisgemeinde gehören die beiden Gemeindezentren an der Stephanuskirche und der Maria-Magdalenen-Kirche mit drei weiteren Pfarrstellen, die mit einer Kollegin und zwei Kollegen besetzt sind. Einer der Kollegen wird nach über 30 Jahren Dienst zum Ende 2017 in den Ruhestand gehen. Die beiden anderen sind seit zwei Jahren bzw. 13 Jahren in der Gemeinde. Vor 14 Jahren ist die Gemeinde durch den Zusammenschluss dreier Kirchengemeinden entstanden und umfasst die Kieler Stadtteile Elmschenhagen, Kroog, Wellsee und Rönne mit insgesamt 8400 Gemeindegliedern. Die Verkehrsanbindung zur Kieler Innenstadt ist gut. Sämtliche Schularten sind im Gemeindegebiet vertreten. Eine sehr geräumige Dienstwohnung, die auf zwei Etagen über den Räumen des Gemeindezentrums liegt, ist vorhanden und soll bezogen werden. Das Amtszimmer befindet sich im Gemeindezentrum neben dem Gemeindebüro. Die Räume der Dienstwohnung werden zum Bezugsdatum unter Berücksichtigung der Wünsche der Dienstwohnungsinhaberin, des Dienstwohnungsinhabers oder der Dienstwohnungsinhaber renoviert.

Die Fusion der Trinitatisgemeinde ist auf einem guten Weg aber noch nicht abgeschlossen. In der Trinitatisgemeinde hat schon jetzt ein Strukturprozess begonnen. Hierbei geht es auch um die Fragen, wie die Gemeinde noch stärker zu einer gemeinsamen Identität kommen kann und welche Strukturen dafür nötig sind.

In der Trinitatisgemeinde gibt es noch eine weitere Kita mit vier Mitarbeitenden, die sich im Gemeindezentrum neben der Stephanuskirche befindet. Auch dort befindet sich ein Bezirksbüro, das ebenfalls acht Stunden pro Woche besetzt ist. Die Jugend- und Seniorenarbeit wird verantwortlich gestaltet durch eine Gemeindediakonin (100 Prozent). Die umfangreiche kirchenmusikalische Arbeit wird durch einen B-Kirchenmusiker (100 Prozent), eine nebenamtliche Organistin und einen nebenamtlichen Posaunenchorleiter verantwortet. Im Hauptbüro ist eine Gemeindegemeinschaft mit 28 Stunden pro Woche tätig. Daneben gibt es noch einen hauptamtlichen Gemeindegemeinschaft (100 Prozent), der zudem die ehrenamtlichen Küsterinnen und Küster anleitet.

Die drei Kirchen bieten reiche Möglichkeiten zur Feier unterschiedlicher Gottesdienstformen, die auch sehr gewünscht sind. Die Pastorinnen und Pastoren halten in Rotation in allen Kirchen der Gemeinde die Got-

tesdienste. An jedem Sonntag ist Gottesdienst in allen Kirchen.

Eine wichtige Aufgabe der Kirchengemeinde ist die generationenübergreifende Projektwoche „Sommer zu Haus“, in der zahlreiche Ehrenamtliche Angebote für nicht Verreiste machen. Auch der „Lebendige Advent“ verbindet die unterschiedlichen Stadtteile und Gemeindebezirke.

Der Konfirmandenunterricht findet nicht bezirksorientiert statt, d.h. die Jugendlichen haben die Möglichkeit sich in jedem Bezirk anzumelden. In den Bezirken gibt es unterschiedliche Angebote und Modelle. Im Bezirk Weinberg etabliert sich zurzeit ein einjähriger Unterricht, der gemeinsam mit Teamern an einem Samstag im Monat stattfindet.

Wir freuen uns auf eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar, die, der oder das gerne teamorientiert arbeitet, die Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat schätzt und verantwortlich mit neuen Impulsen und Ideen bereichern möchte. Die Aufgabenbereiche innerhalb der gemeinsamen Arbeit sind nach der Kirchengemeinderatswahl und auch im Blick auf den weiteren Wechsel zum Ende des Jahres noch offen und werden gemeinsam verabredet werden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Nordbezirks des Kirchenkreises Altholstein, Herrn Propst Thomas Lienau-Becker, Falckstraße 9, 24103 Kiel, an der Kirchengemeinderat der Trinitatisgemeinde Kiel, Im Dorfe 1, 24146 Kiel.

Auskünfte erteilen Propst Lienau-Becker, Tel.: 0431 2402 300 und die Pastoren der Trinitatisgemeinde Albrecht Schmidt, Tel.: 0431 781 234, Michael Szelinski, Tel.: 0431 784 201 und Anna Marie Düring, Tel.: 0431 784 103.

Darüber hinaus schauen Sie bitte gern auf unsere Internet-Seite: www.trinitatis.kiel.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. März 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Trinitatis Kiel (1) – P Ha

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland** sucht zum 1. August 2017 eine Pastorin oder einen Pastor als Referentin oder Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Stellenumfang 100 Prozent).

Die Berufung erfolgt auf die Dauer von acht Jahren.

Wir bieten Ihnen ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet zwischen Eider und dänischer Grenze im nordwestlichsten Kirchenkreis der Nordkirche:

- Zu den 65 überwiegend kleinen Kirchengemeinden gehören etwa zwei Drittel der Bevölkerung.
- Kirche hat noch einen Sitz im Leben der Menschen.
- 94 meist alte Kirchen sind kultur- und kunsthistorisch wertvoll ausgestattet. Sie locken in den Sommermonaten viele Urlauber an.
- Zum Kirchenkreis gehören die Inseln und Halligen entlang der schleswig-holsteinischen Nordseeküste.
- Aufgrund seiner Lage ist Nordfriesland eine der beliebtesten Urlaubsregionen Deutschlands.

Sie werden zum einen in dem erfahrenen, interdisziplinären und kollegialen Team des Evangelischen Regionalzentrums Westküste, zum anderen mit einer aufgeschlossenen und kooperativen Leitung des Kirchenkreises zusammenarbeiten.

Ihr Dienstsitz ist der Campus in Breklum.

Ihre Aufgaben:

- Sie beraten, begleiten und koordinieren Aktionen, Kampagnen und Veranstaltungen des Kirchenkreises.
- Sie pflegen und knüpfen Beziehungen zu den regionalen und gegebenenfalls überregionalen Medien, versorgen sie mit Pressemitteilungen, Berichten und Hintergrundwissen. Zu besonderen Anlässen laden Sie ein zu Pressegesprächen, bereiten sie vor und leiten sie.
- Sie verantworten die Web-Projekte des Kirchenkreises, beraten und schulen Kirchengemeinden und Einrichtungen für deren Web-Präsenz. Dabei berücksichtigen Sie die digitale Entwicklung.
- Sie verantworten das Corporate Design des Kirchenkreises, erstellen Publikationen, Prospekte, Plakate, beraten und schulen Einrichtungen und Kirchengemeinden beim Erstellen von Medien.
- Sie sind vernetzt mit überregionalen Konferenzen der Öffentlichkeitsarbeiterinnen und -arbeiter, den Pressestellen von Sprengel und Landeskirche, dem Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordkirche (AfÖ), dem Evangelischen Pressedienst und der Evangelischen Zeitung.
- In Krisenfällen sind Sie Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin nach außen, suchen gemeinsam mit den Pröpsten, einer Beratungsgruppe und der landeskirchlichen Pressestelle nach Lösungsmöglichkeiten.
- Im regelmäßigen Dialog im Regionalzentrum und mit der Leitung des Kirchenkreises überprüfen Sie publizistische Arbeitsziele, Strategien und Maßnahmen.
- Sie beraten die Leitung des Kirchenkreises in Medienangelegenheiten, bei Aktionen und Kampagnen sowie in Krisensituationen und wirken bei der Entscheidungsfindung mit.

Ihr Profil:

- Sie sind ein kommunikativer, engagierter, kreativer und selbstständig arbeitender Mensch.
- Sie sind erfahren im Bereich, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Sie verfügen über Kenntnisse kirchlicher Strukturen und Themen.
- Sie denken konzeptionell, strategisch, vernetzt und medienorientiert.
- Sie haben Freude am Verfassen von unterschiedlichen Textformaten und ein gutes Sprachgefühl.
- Sie können uns Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Mediendesign anbieten.
- Sie sind erfahren im Umsetzen von Web-Projekten und im Umgang mit Social Media.
- Sie sind sicher im Umgang mit MS Office, Indesign und Photoshop sowie im CMS Typo3.
- Sie sind gerne regional mobil und besitzen einen Führerschein Klasse B.

Auskünfte erteilt Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte postalisch an den Propst des Kirchenkreises Nordfriesland, Propstei Süd, Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstr. 2, 25821 Breklum oder digital an propst.jessen-thiesen@kirchenkreis-nordfriesland.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Nordfriesland Öffentlichkeitsarbeit im ERW – P Ha

*

Der **Hauptbereich 2 für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sucht für die Gefängnisseelsorge mit Jugendlichen auf der Elb-Halbinsel Hahnöfersand bei Hamburg baldmöglichst einen Seelsorger mit sozial- und religionspädagogischer Kompetenz.

Die Stelle im Umfang von 50 Prozent ist auf drei Jahre befristet, da die Zukunft des Strafvollzugs auf Hahnöfersand nach dieser Zeit offen ist.

Die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand umfasst die Bereiche Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende (82 Haftplätze), offener Vollzug (18 Haftplätze) und geschlossener Vollzug (76 Haftplätze inkl. Sozialtherapie) für Jugendliche sowie mit einem Jugendarrest-Bereich (20 Plätze). Für die männlichen und häufig ausländischen Jugendlichen wird ein männlicher Seelsorger gesucht.

Die Hauptaufgabe auf dieser Stelle ist es, für die Gefangenen ein unabhängig ansprechbares Gegenüber zu

sein. Die Herausforderung besteht darin, inmitten mehrfach belastender Situationen dennoch Räume für Vertrauensbeziehungen zu schaffen, aus denen heraus jugendliche Gefangene ein neues Verhältnis zu sich selbst und für ihre Zukunft entwickeln können. Seelsorge in Einzel- und Gruppengesprächen, Gottesdienste, andere Angebote und Projekte haben sehr mit den elementaren Infragestellungen und Grundlagen des Lebens zu tun.

Der Strafvollzug verfolgt seine Ziele auf seine Weise in staatlicher Verantwortung. Aufgabe der Gefängnisseelsorge ist es, sich aus kirchlicher Freiheit und Begründung heraus in diese spezifische Situation hineinzuwenden und dort als "Kirche am anderen Ort" für die Gefangenen und ihre Angehörigen sowie darüber hinaus für die in der Anstalt Tätigen in kritischer Solidarität seelsorglich da zu sein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Durchführung einer jährlichen Tagung für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs.

Wir wünschen uns einen Seelsorger

- mit pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Zusatzausbildung oder der Bereitschaft dazu sowie mit der Bereitschaft zu entsprechender Supervision der eigenen Arbeit,
- mit Berufserfahrung und reflektierter diakonischer bzw. gemeindepädagogischer und seelsorglicher Identität,
- mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung mit Gefangenen und mit Mitarbeitenden der Anstalt,
- mit spiritueller und liturgischer Kompetenz und eventuell auch musikalischen Fähigkeiten zur angemessenen Gestaltung von Gottesdiensten in der säkular-multireligiösen Situation des Gefängnisses,
- mit Englisch-Kenntnissen für die alltägliche Kommunikation,
- mit der Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit und Sinn für interkulturelle Herausforderungen,
- mit der Bereitschaft, mit dem Strafvollzug über gegebenenfalls gemeinsame Ziele nachzudenken und den Ort der Seelsorge näher zu bestimmen,
- mit Sinn für projektorientiertes Arbeiten und Interesse an der Weiterentwicklung von Strafvollzug und Gefängnisseelsorge, auch im öffentlichen Diskurs.

Wir bieten Gemeinschaft mit hoher Verbindlichkeit, intensiven Austausch und engagierte Zusammenarbeit unter den Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern, sowohl nordkirchlich als auch in der EKD, sowie die Zusammenarbeit im Hauptbereich 2. Wir wünschen uns einen Kollegen, der Flexibilität mitbringt und sich in die Gemeinschaft der Gefängnisseelsorge einbringt.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 306 201 281 und

0176 8328 9475) und die früher in diesen Bereichen tätige Gefängnisseelsorgerin Pastorin Gunhild Warning (Tel.: 040 4282 9258; E-Mail: gunhild.warning@seelsorge.nordkirche.de). Die Leitlinien für die Ev. Gefängnisseelsorge in Deutschland senden wir Ihnen gerne zu.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. A. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte an Herrn Prof. Dr. Bernd Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel (Tel.: 0431 9797 780).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 JVA Hahnöfersand – P Sc

*

Die **Vorwerker Diakonie gGmbH** mit Sitz in 23554 Lübeck ist diakonischer Träger von Einrichtungen in der Alten-, Behinderten-, Jugend-, Resozialisierungs- und Suchtkrankenhilfe. Eine Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie gehört dazu, ein staatlich anerkanntes Förderzentrum mit Schwerpunkt geistige Entwicklung und eine Fachschule für Heilerziehungspflege. Mehr als 3000 Mitarbeitende mit und ohne Behinderung sind in über 70 Einrichtungen der Vorwerker Diakonie tätig, die in Lübeck, den Landkreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein und Plön liegen. Mit dem Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH wird im Rahmen eines Unternehmensverbundes eng zusammengearbeitet. Weitere Informationen: www.vorwerker-diakonie.de.

Die Vorwerker Diakonie sucht zum 1. Januar 2018 eine Pastorin bzw. einen Pastor als Mitglied der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen, die gemeinschaftlich die Verantwortung für die Umsetzung der vom Aufsichtsrat gebilligten Unternehmensstrategie tragen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung leitet die ihm in der Geschäftsordnung zugeordneten Geschäftsbereiche selbständig in eigener Verantwortung. Gegenwärtig gehören dazu die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe mit Schulen und Klinik sowie die Resozialisierungs- und Suchtkrankenhilfe.

Die zukünftigen Zuständigkeiten werden mit dem neuen Stelleninhaber bzw. der neuen Stelleninhaberin abgestimmt. Geschäftsbereichsübergreifend ist der Pastor bzw. die Pastorin zuständig für das diakonische Profil, die Personalentwicklung, Kommunikation und Fundraising sowie für die Vertretung im Landesverband der Diakonie, in innerkirchlichen Gremien und in einigen Beteiligungsgesellschaften der Vorwerker Diakonie.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit theologischer und pastoraler Kompetenz, die für eine christliche Grundhaltung einsteht und wirbt, und auf diese Weise die Auseinandersetzung mit christlichen Werten in der Mitarbeiterschaft und in der Öffentlichkeit fördert. Auf dieser Grundlage verfolgt sie das Ziel eines konstruktiven Zusammenlebens und -arbeitens von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft und religiöser Prägung in Diakonie und Gesellschaft.

Sie ist bereit und in der Lage, Leitungsverantwortung in einem diakonischen Unternehmen zu übernehmen. Sie kann sozialpolitische Entwicklungen erkennen, daraus Konsequenzen für das unternehmerische Handeln ziehen und zielorientiert führen.

Sie orientiert sich an den wirtschaftlichen Zielen des Unternehmens und nutzt selbstverständlich betriebswirtschaftliche Instrumente zur Entscheidungsfindung. Die Qualitätsziele des Unternehmens werden als verbindlich anerkannt und weiterentwickelt. Sie ist in der Lage, Organisationsstrukturen zu erfassen und zu gestalten.

Sie besitzt ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit im Umgang mit Klienten, Mitarbeitenden und Führungskräften und gestaltet die Unternehmenskultur in einer von Achtung und Respekt gegenüber der Persönlichkeit und den Fähigkeiten anderer Menschen geprägten Weise.

Sie ist zum fach- und bereichsübergreifenden Denken und Handeln in der Lage und besitzt die Fähigkeit, Visionen und Ziele zu entwickeln sowie die inhaltliche Arbeit und Arbeitsorganisation auf die zu erreichenden Ziele auszurichten.

Sie verfügt über die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den Kollegen in der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat.

Die Vorwerker Diakonie gGmbH ist Anstellungsträger für die Pastorin bzw. den Pastor, die bzw. der für den Dienst in der Geschäftsführung von der Landeskirche unter Beibehaltung des Grunddienstverhältnisses zunächst für acht Jahre beurlaubt wird. Eine angemessene Besoldung ist vorgesehen. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Suche nach einem geeigneten Wohnraum wird Unterstützung angeboten.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Für eine vertrauensvolle Kontaktaufnahme und für Auskünfte stehen zur Verfügung:

Pröpstin Petra Kallies (Tel.: 0451 7902 104), Aufsichtsratsvorsitzender Hartmut Richter (Kaufmann, Tel.: 0451 530 050), Hans-Uwe Rehse, gegenwärtiger Stelleninhaber (Tel.: 0451 400 250 250).

Den Bewerberinnen und Bewerbern wird absolute Diskretion zugesichert.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **13. März 2017** an den Aufsichtsratsvorsitzenden der Vorwerker Diakonie gGmbH, Herrn Hartmut Richter, Triftstraße 139–143, 23554 Lübeck.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Vorwerker Heime – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen ist zum 1. April 2018 eine A-Kirchenmusikstelle unbefristet mit einem Stellenumfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Der gegenwärtige Stelleninhaber geht nach über dreißigjähriger Tätigkeit in den Ruhestand.

Die Stadt Meldorf (ca. 7300 Einwohner) liegt seit über 750 Jahren im Zentrum Dithmarschens in unmittelbarer Nähe zur Nordsee (Nationalpark Wattenmeer). Die gotische St. Johannes-Kirche („Meldorfer Dom“) liegt in der Mitte der historischen Altstadt. Alle Schularten, viele Arztpraxen und Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden. Die Stadt ist überregional bekannt für ihr reichhaltiges Kulturangebot, besonders durch die Kirchenmusik. Freizeitmöglichkeiten und weitere Einzelheiten zur Stadt und zum Umland finden Sie unter www.meldorf-nordsee.de.

Die Kirchengemeinde Meldorf umfasst auch die umliegenden Orte (ca. 8400 Gemeindeglieder bei etwa 13 000 Einwohnern). Neben der St. Johannes-Kirche gibt es eine Kapelle in Busenwurth, die Geestkirche in Sarzbüttel und eine Friedhofskapelle in Meldorf. Die Kirchengemeinde hat vier Pfarrstellen. Es gibt einen hauptamtlichen Küster und ein Gemeindezentrum mit weiteren Beschäftigten sowie ein Kirchenbüro.

Im Meldorfer Dom ist das Hauptinstrument eine Marcussen-Orgel (III/P/44, 1976) – eine der klangschönsten Orgeln an der Westküste Schleswig-Holsteins. Daneben gibt es eine kleine Chororgel (I/P/4). Im Gemeindezentrum steht ein eigener Musik-Probenraum mit Flügel und Notenarchiv zur Verfügung, der auch von weiteren Musikgruppen genutzt wird.

Es existiert ein „Verein zur Förderung der Kirchenmusik am Meldorfer Dom“, der die Arbeit der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers (besonders die Sommerkonzerte) finanziell und ideell unterstützt, unter anderem bei der Akquise von Fremdmitteln.

Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers gehören:

- Orgelspiel und die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen,
- die Leitung der Chöre: Sie sollte weitergeführt und gegebenenfalls ausgebaut werden: Es gibt einen überregionalen Domchor (zurzeit ca. 70 Mitglie-

der), der ein bis zwei Konzerte im Jahr gestaltet. Die Kantorei (ca. 30 Mitglieder) singt sechs bis zehn Mal jährlich in Gottesdiensten. Kinder- und Jugendchor (je 20 bis 30 Mitglieder) gestalten neben anderen Auftritten das Quempas-Singen am 1. Weihnachtstag,

- Verantwortung und Organisation der Internationalen Sommerkonzerte (weitgehend mit Gastmusikern),
- Zusammenarbeit mit den weiteren ehren- und nebenamtlich kirchenmusikalisch Tätigen (Organisten und Posaunenchorleitung, Streicher-Ensemble).

Eine Verknüpfung der Kirchenmusikstelle mit dem Kreiskantorat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen ist zukünftig denkbar. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) der Nordkirche. Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Bewerbungen sind bis zum **17. März 2017** zu richten an das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf, Klosterhof 19, 25704 Meldorf. Entscheidend ist der rechtzeitige Eingang, nicht das Datum der Absendung.

Auswahlgespräche finden am 25. und 27. April 2017 jeweils ab 17 Uhr statt. Persönliche Vorstellungen finden statt an den drei Juni-Sonntagen nach Pfingsten 2017 (Gottesdienst und anschließende Orgelmatinee). Für Chorproben sind Freitag, 9. Juni (Jugendchor) sowie Sonnabend, 10. Juni (Kantorei/Domchor) vorgesehen.

Auskünfte erteilen:

- Pastorin Nadia Kamoun, Telefon 04832 6742, E-Mail: meldorf@kirche-dithmarschen.de,
- Hans-Jürgen Wulf (Landeskirchenmusikdirektor), Telefon 040 306 2010 70, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de.

Az.: 30 Meldorf – T Jü

*

Die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost sucht eine B-Kirchenmusikerin bzw. einen B-Kirchenmusi-

ker mit 100 Prozent (davon 25 Prozent als regionaler Anteil) zum nächstmöglichen Termin.

Die Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel in Hamburg mit zwei kirchlichen Standorten und rund 3500 Gemeindegliedern gehört zur Region Mittleres Alstertal, der vier Gemeinden mit fünf Predigtstätten angehören.

In der Kirche St. Marien Fuhlsbüttel ist die Kirchenmusik seit Jahrzehnten ein besonderer Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit. Die große (ca. 300 Plätze) und verkehrsgünstig gelegene Kirche mit einer guten Akustik eignet sich für die Entfaltung einer kirchenmusikalischen Arbeit mit regionaler Ausstrahlung. Die Kirchenmusik ist hier verwurzelt in einem liturgisch geprägten Gottesdienst (variationsreiche Gestaltung des „Proprium“ im Kirchenjahr). In der Nikodemuskirche Ohlsdorf werden die Gottesdienste freier gestaltet.

Die Orgel der Kirche St. Marien wurde von A. Führer gebaut und 2011 von Orgelbau J. Bente hervorragend restauriert und neu intoniert. Ihre 21 Register verteilen sich auf zwei Manuale und Pedal. Die Stimmung ist nach Werkmeister III gelegt. Seit der Restaurierung wird der Orgel immer wieder überregionale Beachtung zuteil.

Wir suchen eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker die bzw. der in ihrer bzw. seiner Person beides vereinigt: sowohl Liebe zu Liturgie und klassischer Kirchenmusik als auch Aufgeschlossenheit für neue Formen der Kirchenmusik als Möglichkeiten der Verkündigung.

Wir wünschen uns eine kommunikationsfreudige Persönlichkeit, begeisterungsfähig und mit pädagogischen Fähigkeiten. Wichtig ist uns die Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern, denn wir verstehen Kirchenmusik als einen wesentlichen Teil der Gemeindeentwicklung. Darüber hinaus erwarten wir die Bereitschaft und Fähigkeit zur regionalen Zusammenarbeit.

Aufgabenbereich:

- Musikalische und liturgische Gestaltung der Gottesdienste überwiegend in der Kirche St. Marien (In der Nikodemuskirche ist ein Organist auf Honorarbasis tätig),
- Leitung des Chores (45 Mitglieder), der Konzerte gestaltet und regelmäßig im Gottesdienst singt und jährlich ein größeres Oratorium aufführt,
- Leitung des Bläserchores (17 Mitglieder),
- Leitung einer kleinen Gregorianik-Schola, die aus dem Chor für die Sonntagsgottesdienste gebildet wird,
- Entwicklung einer Nachwuchskantorei,
- Aufbau eines Kinderchores,
- selbst gestaltete Konzerte und Organisation von Konzerten mit auswärtigen Musikern,

- Amtshandlungen: Taufen sind in der Regel in den Gottesdienst einbezogen, Hochzeiten sind selten, kein Friedhofsdienst,
- im Mittelpunkt der vorgesehenen regionalen Tätigkeit soll die Bläserarbeit stehen,
- darüber hinaus werden Orgelvertretungen im Gottesdienst zu den Aufgaben des Stelleninhabers gehören.

Vorhandene weitere Instrumente in der Kirche St. Marien: eine Truhenorgel von Führer (3/1), ein Flügel. Für die Probenarbeit im Gemeindegliederaal steht ein Klavier zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag KAT 9.

Die Hamburger Stadtteile Ohlsdorf und Fuhlsbüttel liegen am Alsterlauf. Mit Einkaufsmöglichkeiten und verschiedenen Schultypen in erreichbarer Nähe haben sie eine gute Infrastruktur. Sie sind ca. 20 Minuten von der Innenstadt entfernt (Mit dem Kanu dauert es etwas länger...). Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum **15. März 2017** mit den üblichen Unterlagen an den Kirchengemeinderat der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel Am Hasenberge 44, 22337 Hamburg.

Für Vorstellungsgespräche sind der 30. und 31. März 2017 vorgesehen. Proben- und Vorspieltermin sind der 22. und 23. April 2017.

Weitere Auskünfte erteilen Kreiskantorin Julia Götting (Tel.: 040 6116 3574 oder Email: mail@julia-goetting.de) und Pastor Dr. Olav Hanssen (Tel.: 040 591 437).

Informationen über unsere Gemeinde finden Sie auch unter www.kg-ohlsdorf-fuhlsbuettel.de.

Az.: 30 Ohlsdorf-Fuhlsbüttel – T Jü

Verwaltung und sonstige Berufe

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland** sucht zum 1. August 2017 eine Pastorin bzw. einen Pastor oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter als Referentin bzw. Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Stellenumfang 100 Prozent).

Wir bieten Ihnen ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet zwischen Eider und dänischer Grenze im nordwestlichsten Kirchenkreis der Nordkirche:

- Zu den 65 überwiegend kleinen Kirchengemeinden gehören etwa zwei Drittel der Bevölkerung.
- Kirche hat noch einen Sitz im Leben der Menschen.
- 94 meist alte Kirchen sind kultur- und kunsthistorisch wertvoll ausgestattet. Sie locken in den Sommermonaten viele Urlauberinnen und Urlauber an.
- Zum Kirchenkreis gehören die Inseln und Halligen entlang der schleswig-holsteinischen Nordseeküste.

- Aufgrund seiner Lage ist Nordfriesland eine der beliebtesten Urlaubsregionen Deutschlands.

Sie werden zum Einen in dem erfahrenen, interdisziplinären und kollegialen Team des Evangelischen Regionalzentrums Westküste, zum anderen mit einer aufgeschlossenen und kooperativen Leitung des Kirchenkreises zusammenarbeiten.

Ihr Dienstsitz ist der Campus in Breklum.

Ihre Aufgaben:

- Sie beraten, begleiten und koordinieren Aktionen, Kampagnen und Veranstaltungen des Kirchenkreises.
- Sie pflegen und knüpfen Beziehungen zu den regionalen und gegebenenfalls überregionalen Medien, versorgen sie mit Pressemitteilungen, Berichten und Hintergrundwissen. Zu besonderen Anlässen laden Sie ein zu Pressegesprächen, bereiten sie vor und leiten sie.
- Sie verantworten die Web-Projekte des Kirchenkreises, beraten und schulen Kirchengemeinden und Einrichtungen für deren Web-Präsenz. Dabei berücksichtigen Sie die digitale Entwicklung.
- Sie verantworten das Corporate Design des Kirchenkreises, erstellen Publikationen, Prospekte, Plakate, beraten und schulen Einrichtungen und Kirchengemeinden beim Erstellen von Medien.
- Sie sind vernetzt mit überregionalen Konferenzen der Öffentlichkeitsarbeiterinnen und -arbeiter, den Pressestellen von Sprengel und Landeskirche, dem Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordkirche (AfÖ), dem Evangelischen Pressedienst und der Evangelischen Zeitung.
- In Krisenfällen sind Sie Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner nach außen, suchen gemeinsam mit den Pröpsten, einer Beratungsgruppe und der landeskirchlichen Pressestelle nach Lösungsmöglichkeiten.
- Im regelmäßigen Dialog im Regionalzentrum und mit der Leitung des Kirchenkreises überprüfen Sie publizistische Arbeitsziele, Strategien und Maßnahmen.

- Sie beraten die Leitung des Kirchenkreises in Medienangelegenheiten, bei Aktionen und Kampagnen sowie in Krisensituationen und wirken bei der Entscheidungsfindung mit.

Ihr Profil:

- Sie sind ein kommunikativer, engagierter, kreativer und selbstständig arbeitender Mensch.
- Sie sind erfahren im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Sie verfügen über Kenntnisse kirchlicher Strukturen und Themen.
- Sie denken konzeptionell, strategisch, vernetzt und medienorientiert.
- Sie haben Freude am Verfassen von unterschiedlichen Textformaten und ein gutes Sprachgefühl.
- Sie können uns Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Mediendesign anbieten.
- Sie sind erfahren im Umsetzen von Web-Projekten und im Umgang mit Social Media.
- Sie sind sicher im Umgang mit MS Office, Indesign und Photoshop sowie im CMS Typo3.
- Sie sind gerne regional mobil und besitzen einen Führerschein Klasse B.

Sie können sich als Pastorin bzw. Pastor der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder im Angestelltenstatus als Mitglied einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland bewerben.

Auskünfte erteilt Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **15. März 2017** postalisch an den Propst des Kirchenkreises Nordfriesland (Südbereich), Jürgen Jessen-Thiesen, Kirchenstr. 2, 25821 Breklum, oder digital an propst.jessen-thiesen@kirchenkreis-nordfriesland.de.

Az.: 30 Kkr. Nordfriesland – DAR Bk

V. Personalnachrichten

**Die Zweite Theologische Prüfung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland im Herbst 2016 haben
bestanden:**

Vorsitzender der Prüfungskommission war Landesbischof Gerhard Ulrich.

Schwerin, 6. Dezember 2016

Landeskirchenamt

Dr. de Boor

Az.: NK 414.03-H 2016 – P Bo

Verstorben im Ruhestand:

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die März-Ausgabe 2017: Fr., 10. Februar 2017 (12:00 Uhr),

für die April-Ausgabe 2017: Fr., 10. März 2017 (12:00 Uhr),

für die Mai-Ausgabe 2017: Mo., 10. April 2017 (12:00 Uhr).

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de